

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Klimke, Klaus Brähmig,
Ernst Hinsken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1267 –**

Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Tourismus und die deutsche Tourismuszirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2002 hat die EU die Erweiterung der Gemeinschaft um zunächst zehn neue Mitgliedstaaten, bestehend aus den mittel- und osteuropäischen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn sowie den Mittelmeerinseln Malta und Zypern festgelegt. Vorbehaltlich des Ausgangs der anstehenden Volksabstimmungen in den Beitrittsstaaten könnte die EU ab Mai 2004 insgesamt 25 Mitgliedstaaten umfassen. Indem die Beitrittsländer in den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr des Europäischen Binnenmarktes einbezogen werden, wird die Bevölkerung der EU von heute etwa 380 Millionen auf über 450 Millionen Menschen anwachsen. Daraus ergibt sich ein großes touristisches Potenzial, andererseits entstehen auch Risiken für die deutsche Tourismuswirtschaft, die es zu minimieren gilt.

Im Tourismus entsteht etwa durch die polnische und baltische Ostseeküste, durch Gebirgslandschaften wie der Tatra und den Karpaten sowie attraktiven Städtetourismuszielen wie Prag und Budapest zusätzliche Konkurrenz für die deutschen Reiseziele. Das gilt auch für den Heilbäder- und Kurbetrieb sowie den Wellness- und Fitnessbereich. Insbesondere der grenzüberschreitende Tages-/Wochenendtourismus in die Beitrittsstaaten dürfte – bei zunehmend durchlässigeren Grenzen und begünstigt durch Niedrigpreise im Hotel- und Gaststättengewerbe – weiter zunehmen. Im Gegenzug kann die Tourismusbranche in Deutschland und den anderen bisherigen EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich von einer zusätzlichen touristischen Nachfrage profitieren. Viele osteuropäische Beitrittsstaaten sind bereits heute wichtige touristische Wachstumsmärkte, auch als Herkunftsland für das Reiseziel Deutschland. Perspektiven für deutsche Tourismusgebiete dürften sich auch durch gemeinsame Erschließung, Verwaltung und Vermarktung von grenzüberschreitenden Natur- und Kulturregionen ergeben.

Der Tourismus ist auch ein wichtiger Faktor bei der Integration der Beitrittsstaaten in die EU, indem er die verschiedenen Regionen und Länder mit ihren unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Traditionen, Wertesystemen und ge-

schichtlichen Hintergründen einander näher bringt. Tourismus dient in hervorragender Weise der Völkerverständigung und dem Abbau von Vorurteilen. Mit Reisen und dem gegenseitigen persönlichen Kennenlernen der Menschen, Städte und Landschaften kann ein entscheidender Beitrag dafür geleistet werden, dass das Zusammenwachsen innerhalb der erweiterten EU langfristig erfolgreich ist.

Die deutsche Tourismuswirtschaft steht zunehmend in einem Wettbewerb mit Leistungsanbietern in anderen europäischen Ländern. Für die Beurteilung der Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Tourismusstandort Deutschland ist von großer Bedeutung, welche Rahmenbedingungen für die Tourismusunternehmen der Beitrittsländer gelten und inwieweit es hier zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber deutschen Unternehmen kommt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 ist ein bedeutender Meilenstein des Zusammenwachsens Europas in Frieden, Freiheit und Wohlstand. Der Beitritt der zehn Länder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union vergrößert den EU-Binnenmarkt mit seinen 370 Millionen Einwohnern um mehr als 75 Millionen Menschen in rasch wachsenden Volkswirtschaften.

Der dann größte Binnenmarkt der Welt ist bereits durch die Unterzeichnung der Europa-Abkommen in den 90er Jahren und die weitgehende Verflechtung der Volkswirtschaften vorbereitet worden. Die Beitrittsländer wickeln heute zwischen 50 und 70 % ihres Außenhandels mit der Europäischen Union ab. Bezogen auf den deutschen Außenhandel beträgt ihr Anteil am Import 20,6 %, am Export 18,2 %. Florierende Handelsbeziehungen sichern Arbeitsplätze beiderseits der Grenzen. Das gilt auch für den Dienstleistungssektor.

Die Übernahme und Anwendung des bestehenden EU-Regelwerkes (Gemeinschaftlicher Besitzstand, „*acquis communautaire*“) ist in den Beitrittsstaaten weit vorangeschritten, wird aber in nächster Zeit noch vervollkommen werden müssen. Ab dem Beitritt unterliegen die neuen Mitgliedstaaten dem europäischen Recht. Dabei sieht der Beitrittsvertrag für manche Bereiche notwendige Übergangsfristen vor.

Der mit dem Beitritt dynamisch fortschreitende Integrationsprozess wird in den alten wie in den neuen Mitgliedstaaten zusätzliche Impulse für wirtschaftliches Wachstum und damit auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen geben. Deutschland wird wegen seiner geographisch zentralen Lage und der sehr engen wirtschaftlichen Verbindung mit den Beitrittsländern von der Erweiterung besonders profitieren.

Für die heutigen Grenzregionen bietet die regionale Erweiterung des Europäischen Binnenmarktes die Chance, aus ihrer Randlage herauszuwachsen und sich zu vitalen wirtschaftlichen und kulturellen Knotenpunkten in Mitteleuropa zu entfalten. Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit – im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich – wird angezeigt sein, um die sich bietenden Chancen zu nutzen.

Die wirtschaftlichen Wachstumsimpulse der Binnenmarkterweiterung und die Einführung der allgemeinen Freizügigkeit werden auch dem Tourismus zugute kommen.

Jenseits seiner Wirtschaftskraft, die durch den Beitritt weiter stimuliert wird, ist der grenzüberschreitende Tourismus ein wichtiges Instrument der Völkerverständigung und damit zugleich ein Motor des Integrationsprozesses.

Der Tourismus wird vor allem von der zu erwartenden Stärkung der Kaufkraft in Ost- wie Westeuropa profitieren. Auch für die deutsche Tourismuswirtschaft

dürften sich interessante Geschäftschancen eröffnen. Befürchtungen, die EU-Erweiterung würde die deutsche Tourismuswirtschaft unter unzumutbaren Anpassungsdruck setzen, teilt die Bundesregierung nicht.

Die Bundesregierung gibt gegenüber dieser Großen Anfrage zu bedenken, dass ihr zentraler Gegenstand – die umfangreiche Datenerhebung in den zehn Beitritts- sowie z. T. auch in den 15 EU-Mitgliedsländern und bei der EU-Kommission – zweckmäßiger im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit zu bearbeiten wäre. Die Befassung der Bundesregierung mit extensiven Feldforschungsaufgaben hat nicht nur erhebliche Kapazitäten gebunden. Sie kann auch im Ergebnis zwangsläufig nicht die Erwartungen erfüllen, die an eine fundierte Studie gerichtet würden. Nach Einschätzung der Bundesregierung stehen hier Aufwand und Ertrag – auch im Lichte der Initiativen für einen schlanken Staat und den Abbau überbordender Bürokratie – in keinem angemessenen Verhältnis zueinander. Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen und Erhebungsmethoden in den einzelnen Ländern ist die Vergleichbarkeit der ermittelten Daten und damit die Aussagekraft der Angaben unvermeidlich eingeschränkt.

I. Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Tourismusstandort Deutschland

1. Welche grundsätzlichen Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung für die deutsche Tourismuswirtschaft durch die EU-Osterweiterung?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Auswirkungen in den Bereichen
 - a) Hotel- und Gaststättengewerbe,
 - b) Bustouristik,
 - c) Reisebüros und Reiseveranstalter,
 - d) Kurorte und Heilbäder?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Potenzial für zusätzliche Reisen aus den Beitrittsstaaten nach Deutschland?

Die Bundesregierung erwartet, ähnlich wie in anderen Wirtschaftsbereichen, von der EU-Osterweiterung auch Impulse für den Tourismus. Zwar ist der Beitritt in wirtschaftlicher Hinsicht in weiten Teilen bereits vorweggenommen. Doch die allgemeinen Wachstumsimpulse für die alten und neuen EU-Volkswirtschaften durch die Modernisierung der Wirtschaft in den Beitrittsstaaten und ihre zunehmende Integration in den europäischen Binnenmarkt werden auch den Tourismus im Europa der 25 zusätzlich beflügeln. Massive Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur tragen dazu bei.

Die zunehmende wirtschaftliche Integration zwischen West- und Osteuropa wird unmittelbar den Geschäftsreise-Tourismus beleben. Mit deutlich anwachsender Kaufkraft in den Beitrittsländern dürfte sich auch der Urlaubstourismus aus diesen Ländern positiv entwickeln. Beim Urlaubsreiseverkehr in die Beitrittsstaaten werden zunächst keine wesentlichen Veränderungen erwartet. Von begrenzten Effekten einer erhöhten Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit dem politischen Ereignis des EU-Beitritts abgesehen, dürften hier erst die Verbesserung der Infrastruktur und der touristischen Angebote sowie die Einführung des Euro Anlass für einen verstärkten Urlaubsreiseverkehr in die Beitrittsländer (aber auch von dort in andere EU-Länder) geben.

Die osteuropäischen Beitrittsländer sind bereits jetzt mit 4,9 Millionen Deutschland-Reisen (2002) ein bedeutender Quellmarkt für den Deutschland-

Tourismus. In Polen, dem quantitativ wichtigsten osteuropäischen Markt, ist Deutschland mit einem Marktanteil von 35 % Reiseziel Nummer Eins.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) hat Osteuropa schon frühzeitig in ihre Deutschland-Marketingaktivitäten eingebunden und seit 1995 ihr dortiges Netz an Vertriebsagenturen beständig ausgebaut. Bis 2005 rechnet die DZT mit einem Volumen von rd. 5,6 Millionen Reisen aus den acht osteuropäischen Beitrittsländern. Dabei wird vor allem im Geschäftsreise-Segment aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen Integration Potenzial gesehen. Deutschland als Messeland Nummer Eins dürfte in diesem Bereich besonders profitieren, zumal die Verkehrsanbindungen weiter ausgebaut und verbessert werden. Die steigende Kaufkraft der Bevölkerung in den Beitrittsländern dürfte im Urlaubsreise-Segment nicht nur zu einer Zunahme ihrer Reisen, sondern auch zu einer Steigerung ihrer heute noch moderaten Reiseausgaben führen.

In Anbetracht der ausgeprägten Standortbezogenheit von Tourismusdienstleistungen erwartet die Bundesregierung für die deutsche Tourismuswirtschaft insgesamt keinen wesentlichen Anpassungsdruck. Sie sieht dagegen neue Marktchancen durch die Osterweiterung – sowohl im Incoming (Gastgewerbe) als auch im Outgoing (Reiseveranstalter und Reisebüros). Der Wettbewerb der Standorte selbst, also der touristischen Destinationen, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Er geht jedoch einher mit einer Vergrößerung des Marktes auf der Nachfrageseite, die sich – aufgrund der dynamischen Wirtschaftsentwicklung in den Beitrittsstaaten – nicht nur in der Anzahl Reisender, sondern auch in deren Reiseausgaben positiv niederschlagen wird.

In manchen lohnkostenintensiven Dienstleistungsbereichen, die nicht standortgebunden sind (z. B. Reiseveranstaltung), könnte die Binnenmarkterweiterung durch das noch bestehende Lohngefälle zu einer preislichen Angebotskonkurrenz und damit zu begrenztem Anpassungsdruck für die deutsche Tourismuswirtschaft führen. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität der Angebote der deutschen Tourismuswirtschaft sowie der hohen Sicherheitspräferenz der Verbraucher bleibt aber abzuwarten, ob sich etwaige Niedrigpreisangebote (z. B. im Busreise-Sektor) in nennenswertem Umfang auf dem deutschen Markt etablieren können. In jedem Falle dürften insgesamt die stimulierenden Effekte der Markterweiterung für den Tourismus, aber auch für die deutsche Tourismuswirtschaft überwiegen.

Die EU-Erweiterung wird eine intensivere regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit im – öffentlichen wie privatwirtschaftlichen – Tourismus ermöglichen, die u. a. die Entwicklung neuer Produkte und wirkungsvolleres Marketing bestehender Angebote beinhalten kann. Für viele kleine und mittelständische Unternehmen der Tourismuswirtschaft wird es zunehmend wichtig, Kooperationspartner zu suchen und Allianzen zu schmieden, um die Veränderungen positiv für sich umzusetzen.

Zu Teilfrage 2. d) siehe die Antwort auf Frage 88.

4. Plant die Bundesregierung, die Zuwendungen an die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) für eine gezielte intensivere Vermarktung des Reiseziels Deutschland speziell in den EU-Beitrittsländern zu erhöhen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die Zuwendungen an die DZT – gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Osterweiterung der EU – in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (seit 1998 um rd. 25 %). Die Haushaltsplanung 2004 sieht eine

erneute Anhebung um 1 Mio. Euro auf nunmehr 24,5 Mio. Euro vor. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderung auf hohem Niveau fortzusetzen.

5. Welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung beim Reiseverkehr aus Deutschland in die Beitrittsstaaten sowie aus den Beitrittsstaaten nach Deutschland nach deren EU-Beitritt?

Der Reiseverkehr zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten wird bis 2015 deutlich ansteigen (siehe auch Antwort zu Frage 16). Diese Prognose umfasst neben dem touristischen auch den übrigen Reiseverkehr.

Generell hat der Urlaubsverkehr bereits seit mehreren Jahrzehnten das dynamischste Wachstum aller Fahrtzwecke entfaltet. Im Prognosezeitraum werden sowohl die Anzahl der Reisen Deutscher ins osteuropäische Ausland als auch die Anzahl der Reisen von Osteuropäern nach Deutschland weiter zunehmen. Dabei erhöht sich sowohl die Reiseintensität, d. h. der Anteil der Einwohner, die eine oder mehrere Urlaubsreisen unternehmen, als auch die Reishäufigkeit, d. h. die Anzahl der Urlaubsreisen pro Reisenden.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Studien zum Thema gegenseitiger Reiseverkehr zwischen Deutschland und den Beitrittsländern nach dem EU-Beitritt?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Studien?

Die DZT verfügt über eine Potenzialstudie 2003 bis 2005 für Europa, die auf kommerzieller Basis von einem Marktforschungsinstitut erstellt wurde.

Zur optimalen Gestaltung der grenznahen Räume zu den EU-Beitrittsstaaten sind vom Bund und gemeinsam mit der EU außerhalb der Studien zum Bundesverkehrswegeplan 2003 eine Vielzahl von Untersuchungen bzw. Projekten mit verkehrlichem und raumentwicklungsbezogenem Hintergrund vergeben worden. Hier finden auch Freizeit- und Tourismusaspekte Beachtung.

Beispielhaft genannt seien:

- die Verkehrs- und Tourismusstudien Insel Usedom/Wollin,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Pomerania, Elbe-Labe und Bayerischer Wald/Böhmerwald,

und Tourismusprojekte im Rahmen von Interreg III B wie

- das touristische Sporthäfenprojekt „Sustainable Spatial Development with a Network of Ports for Boat Tourism“ bzw.
- das „High Quality Tourism II“ Projekt für Tourismus in Großschutzgebieten u. a. Deutschlands und Polens.

Siehe auch die Antwort auf Frage 16.

7. Ist bei der statistischen Erfassung von Ankünften und Übernachtungen ausländischer Gäste in Deutschland künftig eine detaillierte Ausweisung der Daten aller Beitrittsstaaten geplant, insbesondere eine Aufgliederung der bisher nur unter „Baltische Staaten“ zusammengefassten Zahlen für Estland, Lettland und Litauen sowie z. B. für Slowenien, um der deutschen Tourismuswirtschaft wichtige grundlegende Daten zur Entwicklung des Reiseverkehrs nach Deutschland zur Verfügung zu stellen?

Der in der amtlichen Beherbergungsstatistik verwendete Katalog der Herkunftsländer ist auf die Anforderungen der EU-Tourismusstatistikrichtlinie von

1995 abgestimmt. Zurzeit umfasst der Katalog der Herkunftsländer in der amtlichen Beherbergungsstatistik 34 explizit aufgeführte Länder sowie fünf weitere erdteilbezogene Zusammenfassungen für die im Katalog nicht explizit genannten Länder. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Herkunftsland ausgelassen ist, das im Bundesdurchschnitt auf einen Anteil von annähernd einem % an der Gesamtzahl der Übernachtungen ausländischer Gäste kommt. Dabei ist zu bedenken, dass die ausländischen Gäste insgesamt nur einen Anteil von 12 % an der Gesamtzahl der Übernachtungen in Deutschland ausmachen.

Der Anteil der Übernachtungen von Gästen aus den drei baltischen Staaten an der Gesamtzahl der Übernachtungen ausländischer Gäste lag im Jahr 2002 bei 0,7 %. Bezogen auf die Gesamtzahl der Übernachtungen in Deutschland – also Inländer und Ausländer zusammengenommen – waren das 0,9 Promille.

Von den zehn Beitrittsländern werden in der amtlichen Beherbergungsstatistik zurzeit schon Polen, Ungarn und die Tschechische Republik gesondert erfasst, sowie die drei baltischen Staaten zusammengefasst. Die Beantwortung der Frage, ob die drei baltischen Staaten und auch die restlichen vier Beitrittsländer Malta, Slowakei, Slowenien und Zypern zukünftig gesondert erfasst werden sollen, erfordert letztlich eine Abwägung zwischen der daraus resultierenden zusätzlichen Belastung der berichtspflichtigen Betriebe einerseits und dem Informationsgewinn über vergleichsweise kleine Quellmärkte andererseits.

II. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

8. Arbeitet die DZT gegenwärtig mit nationalen Tourismusorganisationen der Beitrittsländer zusammen?

Wenn ja, mit welchen Ländern auf welchen Gebieten?

Wenn nein, warum nicht?

Die DZT pflegt über die European Travel Commission (ETC) und ihre ETC-Vizepräsidentschaft enge Kontakte zu allen nationalen Tourismusorganisationen Europas.

Darüber hinaus gibt es bereits enge Beziehungen zu den nationalen Tourismusorganisationen Polens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Sloweniens und zwar auf folgenden Gebieten:

- in allen Märkten: gegenseitiger Austausch von Kontakten und Informationen,
- seit ca. 1976 gemeinsame Tourismuswerbung im Donauraum durch die Internationale Werbegemeinschaft „Die Donau“ (Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien, Montenegro, Rumänien),
- speziell Polen: Austausch bei der Vorbereitung der ITB Berlin, des Germany Travel Mart (GTM) und des Polish Travel Mart (PTM),
- speziell Tschechische Republik: Elbe Promotion 2001 durch DTZ und Tschechische Zentrale für Tourismus sowie Studienreisen für Journalisten und Agenten mit Prag und Sachsen,
- Zusammenschluss der nationalen Tourismusorganisationen in der Tschechischen Republik zur Koordination der Aktivitäten auf dem Tschechischen Markt.

9. Welche Pläne gibt es bezüglich der Zusammenarbeit der DZT mit nationalen Tourismusorganisationen in den Beitrittsländern nach der EU-Osterweiterung?

Geplant sind die weitere Intensivierung der Kontakte der DZT mit den Nationalen Tourismusorganisationen der Beitrittsländer sowie der Aufbau gemeinsamer Projekte.

- Speziell Tschechische Republik: gemeinsame Studienreisen DZT und Tschechische Zentrale für Tourismus zum Thema Musik 2004.
- Speziell Polen: Marketingkampagne zum Thema „Hanse“ (DZT, Mecklenburg-Vorpommern und Polen).

10. Unterstützt die EU gegenwärtig die nationalen Tourismusorganisationen der Beitrittsländer – z. B. durch Beratungsangebote oder Koordinierungsgremien – oder ist eine solche Unterstützung geplant, und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

Der Bereich „Tourismus“ bildet bei der Umsetzung des EU-acquis kein eigenständiges Verhandlungskapitel. Aus diesem Grunde ist im Erweiterungsprozess in der Regel weder tourismusbezogene Einzelbetrachtung noch entsprechende Datenerhebung üblich.

Unabhängig davon hat der bei der Generaldirektion Unternehmen der EU-Kommission angesiedelte Beratende Ausschuss für den Tourismus die Beitrittsländer bereits seit dem Jahr 2001 in seine Sitzungen, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen, einbezogen.

Im Kohäsionsbereich ist – keine – abgestimmte Unterstützung der Beitrittsländer durch die EU bekannt, wenngleich davon auszugehen ist, dass Einzelmaßnahmen im Bereich PHARE (speziell: Infrastrukturmaßnahmen oder KMU-Förderung) direkt oder indirekt tourismusfördernde Wirkungen entwickeln. Gleiches gilt für denkbare Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank (EIB). Zu gezielten Zukunftsplänen liegen keine Informationen vor.

11. Gibt es auf den Tourismusbereich bezogene bilaterale Gesprächskreise der Bundesregierung mit den Regierungen der Beitrittsländer oder sind entsprechende Einrichtungen geplant?

Wenn ja, welche?

Nein, es gibt keine auf den Tourismusbereich bezogenen bilateralen Gesprächskreise der Bundesregierung mit den Regierungen der Beitrittsländer und es sind keine entsprechenden Einrichtungen geplant.

12. Gibt es auf den Tourismusbereich bezogene bilaterale Gesprächskreise anderer EU-Mitgliedstaaten mit den Beitrittsstaaten auf Regierungs- oder Parlamentsebene?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen über bilaterale Gesprächskreise anderer EU-Mitgliedstaaten mit Beitrittsstaaten im Bereich des Tourismus folgende Angaben vor:

Italien hat eine Reihe bilateraler Tourismus-Abkommen mit Beitrittsstaaten abgeschlossen: Estland (1998), Litauen (1999), Polen (1967), Ungarn (1980), Zypern (1982). Ein Abkommen mit Tschechien ist, obwohl 1982 unterzeichnet,

noch nicht in Kraft. Die Abkommen bezwecken die Förderung des Tourismus und haben durchweg Erleichterungen auf den Gebieten Visaerteilung, Schüler- und Studentenaustausch, Finanzhilfe und Informationsaustausch zum Gegenstand. Hierzu dienen gelegentliche bilaterale Konsultationen und Gesprächskreise.

Österreich hat keine auf den Tourismusbereich bezogenen bilateralen Gespräche auf Regierungs- oder Parlamentsebene. Mit einigen Ländern (Polen, Ungarn, Slowakei und vor kurzem Tschechien) wurden bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs abgeschlossen. Zuletzt wurde am 19. August 2003 ein österreichisch-tschechisches Regierungsabkommen von den jeweiligen Wirtschaftsministern unterzeichnet, das u. a. das Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen Reisebüros und Reiseveranstaltern beider Länder zu intensivieren, bei der touristischen Aus- und Weiterbildung wie auch auf dem Gebiete der tourismusbezogenen Raumplanung und des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben auf Beamtenebene gemischte Kommissionen stattgefunden. Diese Treffen werden jedoch in Zukunft weitgehend von Treffen auf europäischer Ebene abgelöst werden.

Dänemark unterstützt im Rahmen des Projekts „Implementation of an Estonian Green Key Concept“ den Estnischen Tourismussektor mit dem Ziel, den nachhaltigen Tourismus in Estland zu entwickeln. Das dänische Wirtschaftsministerium unterstützt dieses Vorhaben mit Projektmitteln von insgesamt 4 Mio. DKK (rd. 539 000 Euro).

13. Bestehen grenzüberschreitende Kultur- oder Naturregionen bzw. Großschutzgebiete zwischen EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten?

Wenn ja, in welchen Regionen?

Wenn nein, welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In großen Teilen des deutsch-polnischen und des deutsch-tschechischen Grenzraums bestehen Natur-Regionen mit grenzüberschreitenden natürlichen Funktionszusammenhängen, aber keine formal ausgewiesenen grenzüberschreitenden Schutzgebiete. Beispiele sind der Nationalpark Unteres Odertal, der auf polnischer Seite durch die Landschaftsschutzparks Zehden (Cedynski Park Krajobrazowy) und Unteres Odertal (Park Krajobrazowy Dolina Dolnej Odry) ergänzt wird, und der Nationalpark Bayerischer Wald mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Sumava. Die naturschutzfachliche Zusammenarbeit findet im Wesentlichen auf Ebene der Bundesländer statt, wird aber durch drei Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Bundes ergänzt:

- Deutsch-Polnische Arbeitsgruppe Naturschutz,
- Deutsch-Polnischer Programmrat „Internationalpark Unteres Odertal“ (grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf den Bereich des deutschen Nationalparks Unteres Odertal und der Oder-Landschaftsschutzparke auf polnischer Seite),
- Deutsch-Tschechische Arbeitsgruppe Naturschutz.

Das von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Bayerischer Wald arbeitet mit dem tschechischen Biosphärenreservat Böhmerwald in den Bereichen Forschung und Umweltbildung zusammen. Eine vergleichbare Kooperation existiert zwischen den Biosphärenreservaten Neusiedlersee (Österreich) und Lake Fertő (Ungarn).

14. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung an den Grenzen der bisherigen EU-Länder zu den Beitrittsstaaten im Rahmen der EU-Osterweiterung Möglichkeiten zur gemeinsamen Infrastrukturplanung, zur Verwaltung sowie zur Vermarktung grenzüberschreitender Großschutzgebiete auf Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Verbands- und Kammerebene?

Wenn ja, welche?

Es bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur gemeinsamen Infrastrukturplanung. Grundlagen sind für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze „raumordnerische Leitbilder“ bzw. für den deutsch-tschechischen Grenzraum gemeinsame Entwicklungskonzepte. Diese Leitbilder bzw. Konzepte werden auf Länderebene weiter untersetzt. So wird z. B. gegenwärtig an einem gemeinsamen Raumentwicklungsplan für den sächsisch-niederschlesischen Grenzraum gearbeitet. Im unmittelbaren Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechische Republik wird ein dreiseitiges Regionalentwicklungskonzept erarbeitet, welches u. a. die Schaffung gemeinsamer Infrastrukturen ermöglicht.

Gemeinsame Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes wurden bereits in den letzten zehn Jahren durchgeführt und sind auch weiterhin vorgesehen. Zum Beispiel sind eine Reihe von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zu nennen, etwa die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mitfinanzierten Abwasserbehandlungsanlagen in den polnischen Städten Gubin und Swinemünde, die auch das Abwasser der angrenzenden deutschen Gemeinden (Guben bzw. Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf) entsorgen. Ähnliche Vorhaben gibt es zwischen mehreren Gemeinden und Zweckverbänden auf beiden Seiten der Grenze.

Die Regierungsabkommen mit Polen und mit der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes von 1994 bzw. 1996 sehen darüber hinaus als besondere Aufgabe eine umweltverträgliche Entwicklung der Grenzregionen vor. Dazu gehören der Schutz von Natur und Landschaft ebenso wie die Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen oder eine grenzübergreifende Raumplanung, die Umweltbelange berücksichtigt.

Für die gemeinsame Vermarktung grenzüberschreitender Großschutzgebiete gibt es Beispiele aus der Zusammenarbeit der Schutzgebietsverwaltungen. So wurde im historischen Grenzbahnhof Bayerisch Eisenstein von den Nationalparks Bayerischer Wald und Sumava, dem Naturpark Bayerischer Wald und dem Landschaftsschutzgebiet Sumava eine Informationsstelle eingerichtet, in der sich die vier Schutzgebiete als kooperierende Partner präsentieren. Ein anderes Beispiel ist die Zusammenarbeit des Naturparks Erzgebirge/Vogtland mit dem Schutzgebiet Kuršne horý auf tschechischer Seite. Hier wurde z. B. ein Ski- und Loipenatlas erarbeitet, der sämtliche Skigebiete auf dem Erzgebirgskamm zu beiden Seiten der böhmisch-sächsischen Grenze umfasst.

15. Plant die Bundesregierung, die EU-Osterweiterung durch die Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte im Tourismusbereich in Bayern, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu fördern?

Wenn ja, welche Projekte sind dies im Einzelnen?

Regionalpolitik ist in erster Linie Aufgabe der Länder. Es liegt daher in der Verantwortung der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften, grenzüberschreitende Kooperationsprojekte im Tourismusbereich zu planen. Für die Durchführung grenzüberschreitender Projekte stehen den Außengrenzländern EU-Mittel aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg in Höhe von 430 Mio. Euro

für den Zeitraum 2000 bis 2006 zur Verfügung, die auch für Projekte im Bereich Tourismus eingesetzt werden können.

16. Erwartet die Bundesregierung durch die EU-Osterweiterung eine steigende Verkehrsnachfrage?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kapazitäten der Verkehrsträger in Deutschland und plant sie, in die Erhöhung der Kapazitäten der einzelnen Verkehrsträger zu investieren?

Nach der Verkehrsprognose 2015 für die Bundesverkehrswegeplanung wird sich das Verkehrsaufkommen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik bzw. Polen im Integrationsszenario von 1997 bis 2015 vervielfachen. Diese überproportional starke Zunahme erfolgt jedoch auf einem geringen Ausgangsniveau.

Verkehr mit Bereich		Tschechien			Polen		
		1997	2015	Zunahme (%)	1997	2015	Zunahme (%)
Personenverkehr (Mio. Pers)	MIV	51,2	67,4	+ 31,6	38,5	62,0	+ 61,0
	Eisenbahn	0,8	1,2	+ 50,0	0,9	1,7	+ 88,9
	ÖSPV	7,1	7,1	0	2,9	3,6	+ 24,1
Güterverkehr (Mio. t)	Schiene	10,5	22,0	+ 109,5	12,7	37,7	+196,8
	Straße	13,5	50,6	+ 274,8	15,0	50,2	+234,7
	Binnenschiff	1,9	5,5	+ 189,5	2,5	6,5	+160,0

Der Transitverkehr durch Deutschland, die Tschechische Republik und Polen ist in diesen Verkehrsmengen enthalten.

Diese Verkehrsnachfrage im grenzüberschreitenden Verkehr wurde bei der Planung des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur bis 2015 im Bundesverkehrswegeplan 2003 und in den Entwürfen der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes und zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes berücksichtigt.

Nach Realisierung der dort vorgesehenen Projekte wird sich im Jahr 2015 in den Grenzregionen zu Polen und der Tschechischen Republik eine Infrastrukturauslastung von durchschnittlich (d. h. gemittelt über den Streckenverlauf) nicht mehr als 70 % ergeben.

17. Welche Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind im Hinblick auf Veränderungen beim tourismusbedingten Reiseverkehr im Rahmen der EU-Osterweiterung in Deutschland bereits erfolgt, befinden sich in der Fertigstellung oder sind geplant?
18. Wie beurteilt die Bundesregierung die erfolgten, in der Fertigstellung befindlichen oder geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der einzelnen Beitrittsländer im Hinblick auf den tourismusbedingten Reiseverkehr?

Die Entwicklung der Verkehrsnachfrage insgesamt wurde im Rahmen der Langfristprognose 1997 bis 2015 ermittelt (siehe Antwort zu Frage 16). Auf ihr basiert die Bundesverkehrswegeplanung als Grundlage für die Investitionsentscheidungen des Bundes.

Spezielle Maßnahmen im Hinblick auf Teilsegmente der Verkehrsnachfrage sind danach nicht vorgesehen. Eine derartige Betrachtungsweise widerspräche auch der Bewertungsmethodik.

Auch in den Beitrittsstaaten ist der tourismusbedingte Reiseverkehr keine gesondert ausgewiesene, den Bau oder Ausbau von Verkehrsinfrastruktur bestimmende Größe.

Generell ist jedoch festzustellen, dass der Bau und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur von internationaler Bedeutung auch dem grenzüberschreitenden Tourismus förderlich ist.

19. Inwieweit sind die Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die EU-Osterweiterung in Deutschland mit den Anrainersstaaten abgestimmt und koordiniert?

Auf der Ebene der transeuropäischen Verkehrsnetze erfolgte die Abstimmung im Rahmen der Ermittlung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs der Beitrittsstaaten (Transport Infrastructure Needs Assessment – TINA-Prozess) und der dabei vorgenommenen Abstimmung zur Anbindung an die transeuropäischen Verkehrsnetze der EU-15.

Zur Planung und Koordinierung grenzüberschreitender Verbindungen finden mit allen Nachbarstaaten mindestens einmal jährlich bilaterale Gespräche auf Verwaltungsebene statt. Um eine abgestimmte Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, werden Vereinbarungen, z. B. über Investitionen in das Schienennetz mit besonderer Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr, oder bilaterale Grenzabkommen über die Realisierung grenzüberschreitender Baumaßnahmen mit dem jeweiligen Nachbarland geschlossen. Die Entwicklung der leistungsbestimmenden paneuropäischen Verkehrskorridore steht bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur zu den Beitrittsstaaten im Vordergrund.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, nach dem Vorbild der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ jetzt Verkehrsprojekte „Europäische Einigung“ aufzulegen und die Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes und des Planungsvereinfachungsgesetzes auf diese zu erstrecken?

Bei den Verkehrsprojekten „Deutsche Einheit“ handelt es sich um ein Projektpaket zur Überwindung der unvorhersehbar schlagartig in Erscheinung getretenen gravierenden Infrastrukturprobleme aufgrund der jahrzehntelangen – auch infrastrukturellen – Teilung Deutschlands. Diese Probleme konnten mit dem Bundesverkehrswegeplan 1992 nicht zeitgerecht gelöst werden.

Bei der EU-Osterweiterung handelt es sich hingegen um einen – seit langem bekannten – Planungsfall, der auf der Basis der entsprechend erweiterten Verkehrsnachfrageprognose im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung (siehe Kapitel 4.1 des Bundesverkehrswegeplans 2003) berücksichtigt wurde. Alle für den Verkehr in die Tschechische Republik und nach Polen maßgeblichen Projekte sind im Bundesverkehrswegeplan und in den Regierungsentwürfen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes und zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Die Einrichtung eines derartigen Sonderprogramms erübrigt sich deshalb.

Insofern bedarf es auch keiner Ausweitung der Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes. Die mit dem Planungsvereinfachungsgesetz herbeigeführten Vereinfachungen und Beschleunigungen von Planungsverfahren

ren sind Bestandteil des geltenden Planungsrechtes und kommen für alle Vorhaben zur Anwendung.

21. Setzt sich die Bundesregierung für die stärkere Vernetzung der deutschen Bahnverbindungen mit den Verbindungen in der Tschechischen Republik und in Polen ein?

Wenn ja, mit welchem Erfolg?

Wenn nein, warum nicht?

Grundlage für grenzüberschreitende Verkehre zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten sind bilaterale Verträge. Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes im Schienenverkehr ist Angelegenheit der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Gegenwärtig erbringen die Bahnen die Verkehre auf dem jeweiligen nationalen Netzabschnitt noch selbst.

Die Bundesregierung begrüßt jedoch alle Bestrebungen, gemeinsame Angebote zu entwickeln. Dort, wo sie selbst Mitwirkungsmöglichkeiten hat, unterstützt sie diese auch aktiv; beispielhaft genannt seien hier die Bestrebungen der Eisenbahnverwaltungen des Paneuropäischen Verkehrskorridors IV zur Entwicklung gemeinsamer Angebote.

Der mit Öffnung der nationalen Netze mögliche Wettbewerb der Eisenbahnverkehrsunternehmen untereinander wird auch zu mehr Wettbewerb, neuen Angeboten und Qualitätssteigerungen führen und die Schiene konkurrenzfähiger zu ihren Wettbewerbern machen. Mit dem koordinierten Ausbau der Schieneninfrastruktur wird hierfür eine weitere wichtige Voraussetzung geschaffen.

22. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Diskrepanzen zwischen den Eisenbahnsystemen der EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten beschleunigt ausgeglichen und harmonisiert werden?

Wenn ja, mit welchem Erfolg?

Wenn nein, warum nicht?

Die Herstellung der Interoperabilität trägt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen bei und unterstützt damit die verkehrspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Sie setzt sich deshalb für eine zügige Umsetzung der EU-Richtlinien zur Interoperabilität ein.

Die Tschechische Republik und Polen sind über die zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr OTIF bereits heute hieran beteiligt. Sie sind mit dem Beitritt verpflichtet, die ab 2004 geltenden Bestimmungen der Interoperabilitätsrichtlinie für den konventionellen Eisenbahnverkehr umzusetzen. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation ist wegen der damit verbundenen erheblichen Investitionen in Infrastruktur und rollendes Material jedoch nicht zu erwarten.

Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr existieren in den Beitrittsstaaten gegenwärtig nicht. Die Bestimmungen der Interoperabilitätsrichtlinie HGK sind in vollem Umfang einzuhalten, wenn in diesen Staaten solche Strecken gebaut werden.

III. Struktur des Tourismusmarktes und Rahmenbedingungen in den EU-Beitrittsstaaten

23. Wie hoch ist in den einzelnen Beitrittsstaaten der Jahresumsatz der Tourismuswirtschaft und welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat dort jeweils der Tourismus?

Der Jahresumsatz der Tourismuswirtschaft wird statistisch nur in Tschechien (2002: 1,45 Mrd. Euro), Slowenien (1,2 Mrd. Euro), Zypern (2002: 1,93 Mrd. Euro) und Malta (265 Mio. Euro) ausgewiesen.

Zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

24. Wie hoch ist in den Beitrittsstaaten jeweils der Anteil des Tourismus am Bruttoinlandsprodukt?

Der Anteil des Tourismus am Bruttonsozialprodukt (BIP) in den einzelnen Beitrittsstaaten wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass in den meisten Fällen lediglich das wirtschaftliche Gewicht des internationalen Reiseverkehrs, nicht aber des Binnenreiseverkehrs, statistisch erfasst wird. Der Anteil des Tourismus am BIP lässt sich aus der öffentlichen Statistik nicht ohne weiteres umfassend abgreifen.

Tab.: Anteil des grenzüberschreitenden Tourismus am BIP der Beitrittsstaaten

	Anteil des Tourismus am BIP
Estland	1,5 % ¹⁾
Lettland	1,9 % ²⁾
Litauen	4,0%
Tschechien	4,2 % ¹⁾
Slowakei	3,1 % ¹⁾
Polen	2,3%
Ungarn	ca. 10 %
Slowenien	5,0%
Malta	24,3%
Zypern	20,1 % ³⁾
Quelle: nationale Angaben	
1) 2002	
2) Schätzung	
3) Durchschnitt 1998-2002	

25. Wie hoch sind in den Beitrittsstaaten jeweils die Reiseausgaben der eigenen Bevölkerung im Ausland und wie hoch jeweils die Einnahmen aus dem internationalen Reiseverkehr in diese Länder in Mio. Euro?

Wo gibt es wie in Deutschland ein Defizit in der Reiseverkehrsbilanz und wo gibt es dagegen einen Überschuss?

Estland kann aufgrund des hohen Anteils an Tagestouristen z. B. aus Finnland, die mit der Fähre ankommen, einen relativ hohen Reisebilanzüberschuss vorweisen.

In Lettland ist die Reiseverkehrsbilanz negativ; im Verhältnis zu Deutschland jedoch positiv: Ausgaben in Deutschland in Höhe von 15,7 Mio. Euro stehen Ausgaben deutscher Touristen in Lettland in Höhe von 18,4 Mio. Euro gegenüber.

Auch Litauen, Tschechien, Slowenien und die Slowakei weisen Reisebilanzüberschüsse auf. Die Slowakei profitiert unter anderem von einem hohen Anteil an Tagestouristen aus Österreich.

Ungarn lag im Jahr 2000 mit rd. 30 Millionen ankommenden Gästen weltweit auf Platz 14 der beliebtesten internationalen Reiseziele und erzielte ebenfalls einen Reisebilanzüberschuss.

Tab.: Reiseausgaben der eigenen Bevölkerung im Ausland und Einnahmen aus dem internationalen Reiseverkehr 2002

	Ausgaben	Einnahmen	Reiseverkehrsbilanz
Estland	319 Mio.	733 Mio.	Überschuss
Lettland	218 Mio.	152 Mio.	Defizit
Litauen	360,6 Mio.	595 Mio.	Überschuss
Tschechien	1,67 Mrd.	3,13 Mrd.	Überschuss
Slowakei	469,4 Mio.	768,6 Mio.	Überschuss
Polen	4,7 Mrd.	k. A.	k. A.
Ungarn	1,82 Mrd.	3,45 Mrd.	Überschuss
Slowenien	641 Mio.	1,14 Mrd.	Überschuss
Zypern	k. A.	k. A.	k. A.
Malta	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Nationale Statistiken

Zahlungsbilanz – Reiseverkehr

1000 EUR

		Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Zypern	1995	1.374.000	252.000	1.122.000
	1996	1.323.000	287.700	1.035.300
	1997	1.461.500	340.000	1.121.500
	1998	1.538.400	365.900	1.172.500
	1999	1.789.800	403.900	1.385.900
	2000	2.275.500	485.500	1.790.000
	2001	2.239.900	477.500	1.762.400

		Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Tschechische Republik	1995	2.199.100	1.248.800	950.300
	1996	3.210.400	2.326.700	883.700
	1997	3.220.100	2.101.300	1.118.800
	1998	3.304.000	1.660.300	1.643.700
	1999	2.846.700	1.382.700	1.464.000
	2000	3.109.600	1.362.400	1.747.200
	2001	3.325.700	1.526.300	1.799.300
Estland	1995	271.700	68.900	202.800
	1996	382.000	79.500	302.600
	1997	420.400	107.100	313.300
	1998	476.900	118.500	358.500
	1999	517.900	202.000	315.900
	2000	548.700	221.400	327.400
	2001	568.600	214.200	354.400
Ungarn	1995	2.023.800	790.100	1.233.700
	1996	2.546.700	756.200	1.790.500
	1997	3.073.900	818.600	2.255.300
	1998	3.144.500	997.100	2.147.400
	1999	3.198.200	1.118.400	2.079.800
	2000	3.727.800	1.191.300	2.536.500
	2001	4.392.500	1.462.500	2.931.000
Litauen	1995	59.600	82.300	-22.700
	1996	251.800	212.200	39.700
	1997	317.700	245.100	72.600
	1998	409.100	260.100	149.000
	1999	515.500	319.300	196.200
	2000	423.600	274.000	149.700
	2001	427.700	244.000	183.700
Lettland	1995	15.200	18.700	-3.500
	1996	169.400	294.000	-124.600
	1997	169.500	287.100	-117.500
	1998	162.700	272.900	-110.300
	1999	110.300	251.100	-140.800
	2000	142.200	269.700	-127.500
	2001	134.300	251.400	-117.100

		Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Malta	1995	504.700	163.000	341.800
	1996	499.600	172.200	327.400
	1997	571.000	168.200	402.700
	1998	586.000	172.400	413.600
	1999	623.100	188.100	434.900
	2000	671.500	219.800	451.800
	2001	651.800	203.000	448.800
Polen	1995	242.500	423.900	-181.400
Slowenien	1995	829.500	438.700	390.800
	1996	977.000	474.100	502.900
	1997	1.047.800	492.500	555.300
	1998	972.300	498.700	473.700
	1999	891.300	503.800	387.500
	2000	1.035.500	561.200	474.300
	2001	1.108.000	576.500	531.400
Slowakei	1995	474.400	252.500	221.900
	1996	529.700	380.100	149.600
	1997	481.200	387.200	94.100
	1998	435.800	423.000	12.800
	1999	432.400	318.600	113.800
	2000	468.000	320.200	147.700
	2001	712.900	320.100	392.800

Quelle: Eurostat

26. Wie hoch ist in den Beitrittsländern bei Ankünften und Übernachtungen jeweils der Anteil von Gästen aus dem Ausland?

Siehe hierzu die folgenden Tabellen:

Anteil von Gästen aus dem Ausland in Hotels und ähnlichen Betrieben

Ankünfte

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern						88,9	87,6
Tschechische Republik	56,2	54,2	53,7	56,7	56,7	55,0	60,4
Estland ¹⁾	63,5	68,5	72,5	68,5	72,4	73,8	74,5
Ungarn	64,4	65,0	63,8	56,9	54,2	54,9	55,4
Litauen	49,8	57,6	60,6	61,2	62,9	64,5	68,5

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Lettland	57,2	53,9	51,9	53,9	54,7	56,6	60,4
Malta							
Polen	41,7	40,2	38,0	35,1	34,1	34,6	36,4
Slowenien	53,2	56,6	62,1	62,6	58,8	63,3	66,6
Slowakei	44,9	42,7	41,3	39,1	40,9	43,6	44,0

¹⁾ 1995-2001: einschl. Sonstige Beherbergungsbetriebe

Übernachtungen

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern	97,6	96,4	96,2	96,2	96,5	96,6	96,1
Tschechische Republik	54,7	52,3	52,2	53,8	52,9	50,9	61,6
Estland ¹⁾	65,2	70,4	71,5	69,2	70,4	73,2	74,4
Ungarn	63,4	64,3	63,7	62,1	59,2	59,5	61,2
Litauen	55,8	62,7	62,5	63,7	65,3	65,7	69,6
Lettland	52,4	55,4	56,2	56,8	55,2	50,8	56,7
Malta							
Polen			37,4	34,4	34,1	34,6	37,2
Slowenien	49,9	52,0	58,3	58,9	55,0	59,7	62,7
Slowakei	51,8	44,1	49,3	45,9	46,0	49,3	51,2

¹⁾ 1995-2001: einschl. Sonstige Beherbergungsbetriebe

Quelle: Eurostat

27. Wie hoch ist in den Beitrittsstaaten der Anteil der Bevölkerung, der jeweils im eigenen Land Urlaub macht?

Nach Angaben des Estnischen Statistikamtes haben im Jahr 2002 in estnischen Hotels, Pensionen etc. 398 244 einheimische Touristen übernachtet, was einem Zuwachs von 16 % im Vergleich zum Jahr 2001 entspricht.

In Polen verreisten 10,4 Millionen Urlauber (25 %) im eigenen Land. Da die meisten jedoch im Urlaub bei Verwandten unterkommen und nicht erfasst werden, wird der tatsächliche Anteil der einheimischen Urlauber auf ca. 50 % geschätzt.

Auch in Estland dürfte die tatsächliche Zahl noch höher liegen, da viele Esten ihren Urlaub in eigenen Sommerhäusern verbringen, was statistisch nicht erfasst wird.

In Slowenien lag die Zahl der Übernachtungen von heimischen Gästen im Jahr 2002 bei 3 300 000.

Für die Länder Lettland, Litauen und Zypern liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die Angaben werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Anteil der Bevölkerung
Estland	47,0 % ¹⁾
Lettland	k. A.
Litauen	k. A.
Tschechien	41,9%
Slowakei	78,9 % ²⁾
Polen	25 % ¹⁾
Ungarn	87 % ²⁾
Slowenien	k. A.
Zypern	k. A.
Malta	k. A.
1) 2002	
2) 2001	

28. Wie hoch ist jeweils die Fremdenverkehrsintensität (Übernachtungen je 1 000 Einwohner) in den Beitrittsländern und den EU-Mitgliedstaaten?

Siehe hierzu folgende Tabellen:

Übernachtungen in Hotels je 1000 Einwohner
Beitrittsländer

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Zypern	19.906	17.895	18.451	20.105	22.217	23.036	23.931	
Tschechische Republik	1.484	2.012	2.179	2.084	2.189	2.449	2.166	
Estland ¹⁾	626	667	799	921	1.027	1.248	1.399	1.717
Ungarn	1.051	1.122	1.160	1.209	1.242	1.325	1.346	
Litauen	201	211	231	271	248	238	277	
Lettland	499	487	534	519	533	572	624	
Malta								
Polen			387	401	301	370	346	
Slowenien	2.074	2.096	2.157	2.119	2.082	2.323	2.309	
Slowakei	844	1.034	809	971	1.030	1.038	1.126	

¹⁾ 1995-2001: einschl. Sonstige Beherbergungsbetriebe

EU-Mitgliedstaaten

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Österreich	9.018	8.817	8.612	8.668	8.705	8.843	8.934	9.033
Belgien	1.081	1.167	1.239	1.274	1.312	1.390	1.371	1.406
Deutschland	2.113	2.104	2.111	2.157	2.259	2.411	2.396	2.299
Dänemark	1.544	1.652	1.645	1.662	1.650	1.728	1.709	1.719
Spanien	4.064	4.027	4.242	4.528	5.834	5.717	5.700	5.510
Finnland	2.234	2.279	2.394	2.471	2.492	2.581	2.617	2.555
Frankreich	2.505	2.515	2.638	2.796	3.086	3.252	3.239	3.236
Griechenland	4.729	4.518	5.133	4.889	5.216	5.808		
Irland	5.016	5.145	5.148	5.517	5.694	6.426	6.658	
Italien	3.633	3.677	3.613	3.707	3.792	4.050	4.130	
Luxemburg	2.805	2.514	2.651	2.762	2.864	2.899	2.834	2.802
Niederlande	1.192	1.226	1.489	1.717	1.843	1.874	1.787	2.627
Portugal	2.790	2.795	2.915	3.206	3.224	3.314	3.270	3.137
Schweden	2.094	2.104	2.133	2.266	2.339	2.400	2.439	2.358
Ver. Königreich	2.458	2.494	2.602	2.318	2.502	3.222	3.077	

Quelle: Eurostat

29. Wie hoch ist jeweils die Reiseintensität (Anteil der Wohnbevölkerung, die mindestens eine Urlaubsreise pro Jahr unternimmt) in den Beitrittsländern und den EU-Mitgliedstaaten?

Diese Angaben werden in den meisten Beitritts- und EU-Mitgliedstaaten nicht von der offiziellen Statistik erfasst. Eine auf Befragungen basierende Untersuchung eines Marktforschungsinstituts kommt für Auslandsreisen zu folgenden Ergebnissen:

Auslandsreisen der Europäer 2002 (Angaben in 1.000 Reisen mit mindestens einer Übernachtung)						
Rang	Markt	Bevölkerungs- zahl 2001 in 1.000	Alle Auslands- Reisen 2002 in 1.000	Auslandsreise- Intensität in % absteigende Sortierung	Deutschlandreisen 2002	
					in 1.000	Marktanteil in %
1	Luxemburg	441,3	870	197,1	250	29
2	Schweiz	7.170	12.593	175,6	2.531	20
3	Island	281	375	133,5	27	7
4	Dänemark	5.349,2	6.629	123,9	1.481	22
5	Belgien	10.263,4	12.468	121,5	1.183	9
6	Niederlande	15.987,1	18.804	117,6	2.804	15
7	Österreich	8.065,5	9.184	113,9	1.700	19

Rang	Markt	Bevölkerungs- zahl 2001 in 1.000	Alle Auslands- Reisen 2002 in 1.000	Auslandsreise- Intensität in % absteigende Sortierung	Deutschlandreisen 2002	
					in 1.000	Marktanteil in %
8	Slowenien	1.990,1	2.261	113,6	252	11
9	Irland	3833,9	4.330	112,9	90	2
10	Finnland	5.181,1	5.794	111,8	339	6
11	Norwegen	4.521	4.949	109,5	376	8
12	Schweden	8.882,8	9.342	105,2	1.356	15
13	Deutschland	82.259,5	74.963	91,1	193.000	-
14	V. Königreich.	59.755,7	53.960	90,3	2.128	4
15	Estland	1.366,7	1.149	84,1	111	10
16	Weißrussland	10.147	8.060	79,4	132	2
17	Slowakei	5.402,5	3.178	58,8	192	6
18	Tschechien	10.266,5	5.377	52,4	1.021	19
19	Kroatien	4.381	2.236	51,0	483	22
20	Lettland	2.439,4	1.112	45,6	153	14
21	Litauen	3.692,6	1.654	44,8	191	12
22	Frankreich	58.518,4	24.492	41,9	1.299	5
23	Portugal	9.997,6	3.993	39,9	154	4
24	Ungarn	10.198,3	3.655	35,8	393	11
25	Italien	57.844,0	18.995	32,8	1.405	7
26	Griechenland	10.554,4	2.754	26,1	416	15
27	Bosnien u. Herzeg.	4.067	1.021	25,1	140	14
28	Spanien	40.121,7	9.683	24,1	775	8
29	Bulgarien	8.149,5	1.631	20,0	186	11
30	Polen	38.649,0	7.749	20,0	2.709	35
31	Serbien	9.800,0	1.891	19,3	104	5
32	Rumänien	22.430,5	3.296	14,7	347	11
33	Ukraine	49.112	4.699	9,6	239	5
34	Russland	144.664	10.922	7,5	706	6
35	Türkei	64.818,0	3.330	5,1	959	29
	Europa	781.339,7	337.400	43,2	26.631	8

Quelle: European Travel Monitor 2002, IPK International, Deutsche Zentrale für Tourismus

30. Wie hat sich in den einzelnen Beitrittsstaaten der Umsatz im Gastgewerbe, aufgegliedert nach Beherbergungsbetrieben und Gaststätten, in den letzten beiden Jahren entwickelt?

Tendenziell hat sich in allen Beitrittsländern der Gesamtumsatz in den Beherbergungsbetrieben und in den Gaststätten während der letzten zwei Jahre positiv entwickelt. Nur Malta und Zypern verzeichneten, von einem hohen Aus-

gangsniveau, rückläufige Umsatzzahlen, was sich im Rückgang der Ankünfte im Jahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr (z. B. in Zypern um –10,3 %) widerspiegelte. Detaillierte Angaben zur Entwicklung in Beherbergungsbetrieben einerseits und Gaststätten andererseits liegen im Übrigen nicht vor.

31. Welche Struktur hat der Markt der Tourismusunternehmen in den Beitrittsstaaten, insbesondere bei der Verteilung des Umsatzes der Tourismusbranche auf große, mittlere und kleine Unternehmen?

Zur Marktstruktur der Tourismuswirtschaft liegen der Bundesregierung nur vereinzelte Angaben vor.

Tschechien verfügt über ein sehr dichtes Netz von Reisebüros (ein Reisebüro pro 1 000 Einwohner). Dieser Markt wird zu 48 % von den vier größten Reisebüros beherrscht.

In den drei baltischen Staaten, der Slowakei und auf Malta dominieren kleinere und mittlere Unternehmen.

32. Unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen arbeiten Tourismusdienstleister in den einzelnen Beitrittsstaaten?

In allen Beitrittsstaaten arbeiten die Tourismusdienstleister grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Unternehmen. Zu Steuererleichterungen für Tourismusdienstleister wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

Für mittlere und kleinere Unternehmen gibt es in Estland eine Firmengründungsunterstützung in Form von Krediten.

In der Slowakei gibt es ein Gesetz über die staatliche Förderung des Tourismus. Das „Programm der Förderung des Fremdenverkehrs in der Slowakei Nr. 5“ in Zusammenarbeit mit der Slowakischen Garantie- und Entwicklungsbank räumt die Möglichkeit der Gewährung von nicht rückzahlbaren Darlehen an kleine und mittelständische Dienstleister im Tourismusbereich ein. Die Mittel zur Finanzierung der Förderprogramme sind im Staatshaushalt vorgesehen.

33. Gibt es in den Beitrittsländern gesetzliche Regelungen, die der einheimischen Tourismuswirtschaft Wettbewerbsvorteile gegenüber deutschen Tourismusdienstleistern verschaffen, und wenn ja, welche sind dies im Einzelnen?

Nein, es gibt nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Beitrittsstaaten keine gesetzlichen Regelungen, die der einheimischen Tourismuswirtschaft Wettbewerbsvorteile gegenüber deutschen Tourismusdienstleistern verschaffen. Bestehende Unterschiede im Besteuerungsniveau führen nach Einschätzung der Bundesregierung nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen.

34. Wie werden die verschiedenen Tourismusdienstleister in den einzelnen Beitrittsstaaten besteuert?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dieser Frage die Ertragsteuerseite angesprochen wird; hinsichtlich weiterer Steuerarten wird daher auf die Antworten zu den Fragen 35 bis 40 verwiesen.

Im Grundsatz ist festzustellen, dass Tourismusdienstleistungen in den einzelnen Beitrittsstaaten ertragsteuerlich genauso behandelt werden wie andere Dienst-

leistungen im Privat- und Unternehmensbereich. Die allgemeinen Einkommen- und Körperschaftsteuersätze in den Beitrittsstaaten betragen für das Jahr 2003:

Land	Einkommensteuersätze	Körperschaftsteuersätze
Estland	26 %	0 % (bei Thesaurierung) 26 % (bei Gewinnausschüttung)
Lettland	25 %	19 %
Litauen	33 % (Normalsatz, z. B. für Arbeitseinkommen) 15 % (besonderer Steuersatz, z. B. für Dividenden)	15 %
Malta	0 % bis 35 %	35 %
Polen	3 Steuerklassen mit Sätzen von 19 %, 30 % und 40 %	27 %
Slowakische Republik	10 % bis 38 %	25 %
Slowenien	17 % bis 50 %	25 %
Tschechische Republik	15 % bis 32 %	31 %
Ungarn	3 Steuerklassen mit Sätzen von 20 %, 30 % und 40 %	18 %
Zypern	0 % bis 30 %	10 % (15 %) / 25 %

Besondere ertragsteuerliche Vergünstigungen für die Tourismuswirtschaft sind in folgenden Staaten vorgesehen:

In der Slowakischen Republik können nach einer zum 1. Januar 2001 eingeführten Vorschrift sowohl ansässige als auch nichtansässige Unternehmen eine 100 %ige Steuerbefreiung für 5 Jahre erlangen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So muss sich die Geschäftstätigkeit u. a. auf qualifizierte Dienstleistungen beziehen (z. B. Unterbringungsleistungen, Transportleistungen, Dienstleistungen in Verbindung mit touristisch ausgelegten Bustouren sowie andere Dienstleistungen im Bereich der Erholungs- und Freizeitgestaltung) und das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2003 gegründet worden sein.

In Ungarn gab es in der Vergangenheit mehrere Steuervergünstigungen für Investitionen in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wie z. B. in der Tourismuswirtschaft, allerdings sind die meisten Investitionsanreize inzwischen abgeschafft worden und gelten – wenn überhaupt – nur noch für Unternehmen, die bereits vor 1994 für die Gewährung von entsprechenden Steuervergünstigungen qualifiziert waren. Derzeit noch gültig ist u. a. eine Steuergutschrift, die gewährt wird, wenn Darlehen für bestimmte Investitionen, z. B. Finanzierung von Investitionen im Bereich der Tourismuswirtschaft, aufgenommen werden. Für den genannten Fall beträgt die Steuergutschrift entweder 19 % der kapitalisierten Zinsen (wenn die Zinsen als Teil des investierten Kapitals gebucht werden) oder 12 % der Zinsen, die als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.

Weitergehende Informationen zur Ertragsbesteuerung von Tourismusdienstleistungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

35. In welcher Höhe liegt in den einzelnen Beitrittsländern der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsbetriebe?

Welche Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

36. In welcher Höhe liegt in den Beitrittsstaaten jeweils der Mehrwertsteuersatz für Gaststättenbetriebe?

Welche Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

37. In welcher Höhe liegt in den einzelnen Beitrittsstaaten der Mehrwertsteuersatz für Freizeit- und Erlebnisparks?

Welche Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

Die Fragen 35 bis 37 sowie die Frage 38 – soweit sie die Mehrwertsteuer betrifft – werden zusammengefasst beantwortet:

Die in den Fragen 35 bis 38 erbetenen Angaben zu den Mehrwertsteuersätzen ergeben sich – soweit die Bundesregierung dazu über Informationen verfügt – aus der nachstehenden Übersicht (Stand 1. Januar 2003). Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass im Zuge der Verpflichtung der Beitrittsstaaten, ihre nationalen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht anzupassen, kurzfristige Änderungen in dem hier angesprochenen Bereich nicht auszuschließen sind.

Beitrittsstaaten	Normalsatz	Ermäßigte Sätze	Beherbergungsleistung (Hotels, Fremdenzimmer)	Gaststättenbetriebe	Freizeit-/Erlebnisparks	Bus/Bahn/Ausflugs- und Kreuzschiffahrt
Estland	18 %	5 %; 0 %	18 %	18 %	18 %	18 %
Lettland	18 %	9 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Litauen	18 %	9 %; 5 %	5 %	18 %	18 %	18 %; 5 % ²⁾
Malta	15 %	5 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Polen	22 %	7 %; 3 %	k. A.	7 %	k. A.	k. A.
Slowakische Republik	20 % ¹⁾	14 % ¹⁾	14 % ¹⁾	14 % ¹⁾	14 % ¹⁾	14 % ¹⁾
Slowenien	20 %	8,5 %	8,5 %	8,5 %	8,5 %	8,5 %
Tschechische Republik ³⁾	22 %	5 %	5 %	5 % ⁴⁾	5 %	5 %
Ungarn	25 %	12 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Zypern	15 %	5 %; 0 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angaben

1) ab 2004 einheitlich 19 %

2) 18 % für Charter-Busverkehr und Ausflugs- und Kreuzschiffahrt; 5 % für öffentlichen Busverkehr und Bahn

3) Änderungen ab 2004

4) bis auf den Verkauf von Alkohol und Tabak.

38. Wie werden die Verkehrsträger Bus, Bahn, Ausflugs- und Kreuzfahrtschifffahrt in den Bereichen Kraftstoff, Kfz-Steuer und Mehrwertsteuer in den einzelnen EU-Beitrittsstaaten besteuert?

Hinsichtlich der Besteuerung von Kraftstoffen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Beitrittsländer ihr System innerhalb bestimmter Übergangsfristen an EU-Standards angleichen müssen.

Voraussichtlich am 1. Januar 2004 wird die Richtlinie des EU-Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (sog. Energiesteuerrichtlinie) in Kraft treten, die die Erhebung von Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom regelt und den Mitgliedstaaten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für den Bus-, Bahn- und Schifffahrtsverkehr ermöglicht. Inwieweit die Beitrittsländer davon Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten, zumal die Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie wohl mit Übergangsregelungen verbunden sein wird.

Wie in den Beitrittsstaaten der Verkehrsträger „Bus“ kraftfahrzeugsteuerlich behandelt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Bezüglich der mehrwertsteuerlichen Aspekte zu dieser Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 35 bis 37 verwiesen.

39. Wie hoch ist in den Beitrittsstaaten jeweils der Steueranteil am Kraftstoffpreis?

Es wird unterstellt, dass mit „Steueranteil“ der Anteil der Mineralöl- und Umsatzsteuer am Kraftstoffpreis gemeint ist. Die prozentualen Steueranteile sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich Steueranteile abhängig von der Entwicklung der nichtsteuerlichen Preisbestandteile laufend verändern, die Preisentwicklung regional unterschiedlich verläuft und insofern Steueranteile zum Beispiel im Hinblick auf einen Vergleich von Steuerbelastungen national wie international nur begrenzt aussagekräftig sind.

Beitrittsländer	Mineralöl- und Umsatzsteueranteil am Verbraucherpreis für	
	Superbenzin (95 Oktan)	Diesel
	in Prozent (Monat Juni 2003)	
Polen	65	59
Ungarn	59	57
Tschechische Republik	63	56
Estland	55	47
Slowenien	61	56
Zypern	53	49
Slowakische Republik	58	59
Lettland	56	55
Litauen	50	50
Malta	49	54
Zum Vergleich: Deutschland	74	68

40. Gibt es in den Beitrittsstaaten eine Ökosteuer ähnlich wie in Deutschland, und wenn ja, wie ist diese ausgestattet?

Die Ökosteuer ist keine eigene Steuerart, sondern steht im Allgemeinen begrifflich für die Einführung der Stromsteuer und schrittweise Anhebung der Mineralöl- und Stromsteuer im Rahmen der ökologischen Steuerreform als Anreiz zum Energiesparen und zum Schutz der Umwelt einerseits und die überwiegende Verwendung des damit erzielten Steueraufkommens zur Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung als Teil der Lohnnebenkosten andererseits. Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Beitrittsländern neben fiskalischen auch umweltpolitische Zielsetzungen bei der Energiebesteuerung berücksichtigt wurden und werden. Zukünftige steuerliche Maßnahmen der Beitrittsländer dürften jedoch eher im Zusammenhang mit der Übernahme des EU-Regelwerkes stehen. Inwieweit in den Beitrittsländern das Aufkommen aus der Energiebesteuerung im Einzelnen Alterssicherungssystemen zugute kommt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist aber denkbar, dass vorhandene Alterssicherungssysteme zumindest mittelbar davon profitieren, wenn sie in den Beitrittsländern haushälterische Spielräume schaffen, etwaige Lasten der Alterssicherungssysteme aufzufangen.

41. Werden in den Beitrittsstaaten sämtliche Gästeübernachtungen in Beherbergungsbetrieben statistisch erfasst oder gibt es Einschränkungen wie in Deutschland mit der Folge, dass Übernachtungen in kleineren Betrieben nicht berücksichtigt werden?

In fast allen Beitrittsstaaten werden sämtliche Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben statistisch erfasst. Einschränkungen gibt es in Estland, Polen und Tschechien.

In Estland werden nur Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als fünf Betten erfasst.

In Polen werden seit 2000 keine Privatquartiere mehr statistisch erfasst. Hierbei soll es sich um ca. 70 000 Betten handeln. Die offiziell erfasste Bettenzahl liegt bei 640 000 Betten.

In Tschechien werden nicht alle Gästeübernachtungen in Beherbergungsbetrieben statistisch erfasst, da nicht alle Betriebe die Fragebögen des Statistischen Amtes bekommen und ausfüllen. Meistens handelt es sich dabei um kleine Betriebe.

42. Gibt es in den Beitrittsstaaten bei der statistischen Erfassung der Beförderungsleistungen (z. B. bei Busunternehmen) Abschneidegrenzen?

Nach Informationen der Bundesregierung gibt es bis auf Polen in keinem weiteren Land bei der statistischen Erfassung der Beförderungsleistungen Abschneidegrenzen. In Polen werden Busse erst ab 8 (Passagieren) + 1 (Fahrer) erfasst.

43. Wie ist in den Beitrittsstaaten der Marktzugang für Reiseveranstalter, Reisebüros, Hotel- und Gastronomiebetriebe, touristische Verkehrsträger sowie für andere Dienstleistungen in der Tourismusbranche geregelt?

Grundsätzlich müssen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in allen Beitrittsländern Tätigkeitsgenehmigungen bzw. Lizenzen für den jeweiligen Tourismussektor durch kommunale oder andere Behörden eingeholt werden.

44. Inwieweit gibt es in den Beitrittsstaaten Zwangsmitgliedschaften in den Branchenverbänden?

Sind den Branchenverbänden hoheitliche Aufgaben übertragen, und wenn ja, welche?

Es gibt bis auf Slowenien in den Beitrittsländern keine Zwangsmitgliedschaften in den Branchenverbänden. Ihnen sind auch keine hoheitlichen Aufgaben übertragen. Die Mitgliedschaft beruht in den meisten Staaten auf Freiwilligkeit und dient der Vertretung und dem Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen.

In Slowenien ist laut Gesetz über die Wirtschaftskammer die Mitgliedschaft in der Kammer und in den einzelnen Branchenverbänden im Rahmen der Wirtschaftskammer verpflichtend, während die Mitgliedschaft in den Interessensbranchenverbänden freiwillig ist.

45. Welche Fördermöglichkeiten für Tourismusdienstleister und Tourismusgebiete bestehen in den einzelnen EU-Beitrittsländern?

Folgende Fördermöglichkeiten für Tourismusdienstleister und Tourismusgebiete sind der Bundesregierung bekannt:

- In Litauen wird die Teilnahme der im ankommenden Tourismus tätigen Reiseveranstalter an internationalen Tourismusmessen gefördert.
- In Tschechien gibt es Unterstützungsprogramme des Ministeriums für Regionalentwicklung für den Tourismusbereich. Eine Priorität stellt die Unterstützung von Kurbädern dar, die besonders auf die bessere Qualität der Infrastruktur, Unterkunft, Grünflächen sowie der inneren Ausstattung gerichtet ist.
- In der Slowakei gibt es ein staatliches Förderprogramm mit dem Ziel, die Organisation, Verwaltung und insbesondere die Finanzierung des Tourismus in höherem Maße auf Selbstverwaltungsbezirke und Regionen zu übertragen und somit die Gründung von Vereinen regionalen Charakters zu fördern.
- Ungarn verfügt über ein staatliches Tourismusförderprogramm (im Rahmen des „Széchenyi-Plans“; 2002 mit 28 Mrd. Ft/rd. 110 Mio. Euro dotiert) für Infrastruktur-Entwicklungsprojekte und innovative Tourismusdienstleistungen privater Unternehmen und von Kommunen. Der Förderschwerpunkt ist auf den Kur- und Gesundheitstourismus gelegt.
- In Slowenien wurde im Jahr 2002 ein Dokument mit dem Titel „Strategie der Entwicklung des slowenischen Tourismus 2002 bis 2006“ ausgearbeitet, das strategische Rahmenziele in Bezug auf den slowenischen Tourismus bis zum Jahr 2006 umfasst und das über Jahrespolitiken und Entwicklungsmaßnahmen vor allem auf die Entwicklung des Unternehmertums im Bereich des Tourismus abzielt. Dieses geschieht mit Hilfe von direkten und nicht-rückzahlbaren Fördermitteln für die Entwicklung der touristischen Grundinfrastruktur sowie mit Hilfe von Beratungs- und Ausbildungsleistungen.
- Malta gewährt kleineren und mittleren Betrieben eine Förderung in Form von Darlehen und niedrigen Zinsen.

46. Welche Fördermittel der EU in welchem Volumen sind den Beitrittsstaaten im Einzelnen zur Förderung ihrer nationalen Tourismusbranche bereits bisher bewilligt worden und welche sind nach dem EU-Beitritt geplant?

Für welche Tourismusbereiche oder touristische Verkehrsprojekte in den Beitrittsländern, wie z. B. die Entwicklung und den Bau von Radwegen oder den Ausbau der Infrastruktur für den Wassertourismus, wird die EU nach dem Beitritt Fördermittel bereitstellen?

Die Förderung des Tourismus stellt keinen eigenständigen Schwerpunktsektor der EU-Vorbeitrittshilfen dar. Diese sind primär darauf ausgerichtet, die Beitrittsländer bei der Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts („acquis communautaire“) zu unterstützen, das sich insoweit nicht direkt auf den Tourismussektor bezieht.

Es werden in den Vorbeitrittshilfen allerdings Projekte mit Tourismusbezug im Rahmen der Projekte zur Strukturförderung unterstützt. Diese Projekte sind konzeptionell sehr stark an die EU-Strukturfonds und den EU-Kohäsionsfonds angelehnt und entsprechen inhaltlich weitgehend den Projekten, die innerhalb der EU im Rahmen dieser Fonds förderfähig wären. Ein Ziel der Förderung ist die Entwicklung des Privatsektors einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies schließt die Förderung von KMU ein, die sehr stark im Tourismussektor vertreten sind.

Aus der Vorbeitrittshilfe PHARE erfolgen auch Ko-Finanzierungen mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Ziel dieser Zusammenarbeit ist v. a. die Förderung der regionalen und transnationalen Zusammenarbeit. Solche Projekte können auch die Entwicklung/Förderung des grenzüberschreitenden Tourismus zum Ziel haben.

Zur Höhe der dem Tourismussektor zukommenden Mittel können keine Angaben gemacht werden, da die meisten Projekte (v. a. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Verbesserung der Umweltstandards, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) dem Tourismussektor nur mittelbar zugerechnet werden können.

Ab ihrem Beitritt können die neuen Mitgliedstaaten von den im Rahmen der Europäischen Kohäsionspolitik vorgesehenen Fördermöglichkeiten Gebrauch machen. Auf dem Europäischen Rat in Brüssel am 24. und 25. Oktober 2002 wurde vereinbart, die neuen Mitgliedstaaten zwischen 2004 und 2006 mit insgesamt knapp 22 Mrd. Euro aus den Struktur- und Kohäsionsfonds zu unterstützen.

Für die Förderung von Projekten mit Bezug zum Tourismussektor kommen vor allem der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL), in Frage.

Ob und inwieweit bestimmte Tourismusbereiche oder touristische Verkehrsprojekte im Rahmen dieser Förderung Berücksichtigung finden, bestimmen die zuständigen nationalen Stellen bei Aufstellung ihrer Pläne und Programme im Rahmen der in den Verordnungen für die Strukturfonds festgelegten Fördermöglichkeiten weitgehend selbst. Da hierbei in der Regel die Tourismusförderung kein eigenständiger Maßnahmenbereich ist, sind Angaben zur Höhe der dem Tourismussektor zufließenden Mittel nicht möglich.

47. Durch welche einzelnen EU-Programme bestehen unter welchen Voraussetzungen Fördermöglichkeiten für den Ausbau der Infrastruktur in den Beitrittsländern und welche konkreten Projekte in den Bereichen Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr sind förderungsfähig?

Wie werden die zuständigen Stellen in den Beitrittsländern über diese konkreten Fördermöglichkeiten informiert und sind diese Informationen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend?

Welche dieser Fördermaßnahmen zielen speziell auf eine bessere Anbindung der Beitrittsländer an die EU-Mitgliedstaaten und eine intensivere Vernetzung der Verkehrsträger?

Für den Ausbau der Infrastruktur stehen den Beitrittsländern vor ihrem Beitritt die Vorbeitrittshilfen zur Verfügung. Im Einzelnen sind dies die Folgenden:

- Das PHARE-Programm: Mit einem Teil dieses Programms (rd. $\frac{1}{3}$) können Projekte zur regionalen und sozialen Kohäsion gefördert werden. Die Art der Projekte entspricht in etwa der, die zugunsten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Regionalfonds (EFRE) förderfähig sind. PHARE-Mittel für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (PHARE-CBC) stehen zur Kofinanzierung von Interreg III A-Projekten zur Verfügung.
- Das ISPA-Programm: Mit diesem Programm werden Großinvestitionen in den Bereichen Verkehr (Projekte im TINA-Netz) und Umwelt gefördert. Dieses Programm entspricht in seiner Konzeption im Wesentlichen dem EU-Kohäsionsfonds.
- Das Programm SAPARD. Dieses Programm fördert die nachhaltige Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums und ist damit Vorläuferinstrument für die EU-Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der EU-Agrarpolitik für die Mitgliedstaaten.

Für die o. g. Programme erfolgen für die Beitrittsstaaten 2003 letztmalig Mittelbindungen, die dann in den Folgejahren in konkreten Projekten umgesetzt werden. Die jeweiligen nationalen Programme, in denen die Projekte definiert werden, werden von den Beitrittsländern selbst ausgearbeitet und umgesetzt. Die dafür notwendige Infrastruktur ist in den Beitrittsländern vorhanden und funktionsfähig. Die jährliche Mittelbindung von annähernd 100 % bestätigt dies.

Die verkehrliche Anbindung der Beitrittsländer an die EU-Mitgliedstaaten ist ein Schwerpunkt im Rahmen von ISPA. Bei der Durchführung des Programms wird auf eine angemessene Berücksichtigung aller Verkehrsträger Wert gelegt.

Ab ihrem Beitritt stehen den neuen Mitgliedstaaten insgesamt knapp 22 Mrd. Euro an EU-Mitteln für strukturpolitische Maßnahmen zur Verfügung (siehe Antwort zu Frage 46). Hiervon sind etwa 14 Mrd. Euro für die Strukturfonds und rund 7,6 Mrd. Euro für den Kohäsionsfonds vorgesehen.

Für die Förderung aus den Strukturfonds sind mit Ausnahme der Regionen Prag, Bratislava und Zypern alle Regionen der Beitrittsländer als Ziel-1-Gebiete eingestuft worden und erhalten somit die höchstmögliche Förderung. Alle zehn Beitrittsländer erfüllen die Kriterien für eine Förderung aus Kohäsionsfondsmitteln. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Staaten erfolgt durch die Europäische Kommission auf Basis der in den einschlägigen Verordnungen genannten Kriterien.

Die einzelnen Projekte, die Gelder aus den Strukturfonds erhalten, werden nicht von der Europäischen Kommission ausgewählt. Voraussetzung für eine Förderung konkreter Infrastrukturprojekte ist die Ausarbeitung entsprechender Pläne und Programme durch die zuständigen nationalen Behörden. Hieran arbeiten die Beitrittsländer in enger Abstimmung mit der EU-Kommission. Es ist Sache der nationalen Entscheidungsträger festzulegen, inwieweit sie dabei den Schwerpunkt auf Infrastrukturmaßnahmen oder andere Entwicklungsmaßnahmen legen. Nachdem der betreffende Mitgliedstaat die Prioritäten eines Entwicklungsprogramms gemeinsam mit der EU-Kommission festgelegt hat, liegt die Zuständigkeit für die Auswahl der konkreten Projekte allein bei den nationalen Behörden. Diese wählen die Projekte aus, die den Zielen des jeweiligen Programms am besten entsprechen. Im Rahmen des PHARE-Programms konnten die Beitrittsstaaten für den Aufbau entsprechender Entscheidungsstrukturen bereits erste Erfahrungen sammeln. Deutsch-tschechische und deutsch-polnische Interreg III A-Programme werden gegenwärtig bereits gemeinsam mit den tschechischen und polnischen Partnern erarbeitet. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass die Beitrittsländer über die Fördermöglichkeiten ausreichend informiert sind.

Aus dem Kohäsionsfonds sollen in erster Linie größere Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehr finanziert werden. Hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens konnten die Beitrittsländer bereits erste Erfahrungen im Rahmen des ISPA-Programms (siehe oben) sammeln, das als Vorläufer für die Förderung aus dem Kohäsionsfonds angesehen werden kann. Aus Kohäsionsfondsmitteln sollen etwa zur Hälfte Vorhaben zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) finanziert werden. Sie dienen damit insbesondere der besseren Anbindung der Beitrittsländer an die „alten“ EU-Mitgliedstaaten und der engeren Verknüpfung der nationalen Netze untereinander.

Ab dem Beitritt besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Beantragung von Zuschüssen aus der Haushaltslinie für transeuropäische Netze. Förderungsfähig sind dabei Schienenprojekte, Straßenprojekte, Wasserstraßenprojekte, Flughäfen, Binnenhäfen, Seehäfen, intermodale Knotenpunkte, Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität und Maßnahmen im Bereich des intelligenten Verkehrsmanagements sowie der Verkehrssicherheit. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn dadurch keine Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Diese Verkehrsprojekte sollen insbesondere der Verknüpfung mit den Netzen der EU-15, der Verknüpfung der Netze der Beitrittsstaaten untereinander und der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger dienen.

Über das TWINNING-Programm, mit dem die Staaten der EU-15 Beratungshilfe zur Stärkung der Verwaltungen in den beitretenden Staaten leisten, werden die Staaten mit den jeweiligen Programmen vertraut gemacht und bei der Errichtung der erforderlichen Strukturen unterstützt.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitsstandards im Flugverkehr in den Beitrittsländern?

Erkenntnisse über unzureichende Sicherheitsstandards (Safety und Security) im Flugverkehr zwischen den Beitritts- und den Mitgliedsländern liegen der Bundesregierung nicht vor. Für die Beitrittsländer gilt für den Bereich Security ab Beitrittstermin 1. Mai 2004 die EU-Verordnung 2320/2002 mit ihren hohen Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen im Luftverkehr. Die Überwachung der Umsetzung der europäischen Standards obliegt der EU-Kommission.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kapazitäten der Flughäfen in den Beitrittsländern, auch im Hinblick auf einen möglichen Anstieg des Ferienflug- und Geschäftsreiseverkehrs?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass Kapazitäten nicht ausreichend sind oder ggf. nicht mittelfristig erweitert werden könnten.

50. Gibt es nationale Gütesiegel für die Tourismusbranche in den einzelnen Beitrittsländern für Qualitätsstandards sowie umweltfreundliche Angebote?

Wenn ja, welche sind dies und wie erfolgt die Zertifizierung und Kontrolle?

Nationale Gütesiegel in der Tourismusbranche für Qualitätsstandards sowie umweltfreundliche Angebote gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung nur in den drei baltischen Staaten.

In Estland gibt es zwei Gütesiegel für die Tourismuswirtschaft: EHE ist ein Zeichen für Ökotourismus, das für 2 Jahre vergeben wird. (Zurzeit haben 15 Tourismusunternehmen dieses EHE-Gütesiegel). Für Umweltfreundlichkeit der

Beherbergungsbetriebe steht das internationale Gütesiegel Green Key. Es wird für ein Jahr vergeben. Zurzeit haben in Estland zehn solche Unternehmen (Hotels, Pensionen, Herbergen etc.) das Green Key Siegel erworben.

In Lettland existiert das nationale Gütesiegel „Green Holidays“: Für Tourismuseinrichtungen, die die Umwelt und Landschaft schützen, Wasser- und Energieressourcen rationell verwenden, eine umweltfreundliche Müllentsorgung gewährleisten sowie den Urlaubern umweltfreundliche Aktivitäten, gesunde Lebensmittel und Information über örtliche Natur- und Kulturdenkmäler anbieten, wird dieses Siegel vergeben.

In Litauen werden Strände entsprechend den Voraussetzungen der „Blauen Flagge“ zertifiziert. Zwei Strände besitzen das Gütezeichen. Darüber hinaus ist für Strände die Hygienenorm „Strände und Freibäder“ gültig.

In den übrigen Beitrittsländern gibt es eine Reihe von Siegeln, die die Firmen oder Berufsverbände zur Imageverbesserung freiwillig benutzen können.

51. Inwieweit gibt es in den einzelnen Beitrittsländern Interesse an der von der Bundesregierung geförderten deutschen Umweltdachmarke Viabono, die langfristig eine Verbreitung in ganz Europa anstrebt, und was unternimmt die Bundesregierung, um möglichst frühzeitig für Viabono und die damit verbundenen hohen Umweltschutzstandards zu werben, bevor dort andere Umweltdachmarkenkonzepte umgesetzt werden?

Im Rahmen eines vom BMU geförderten Modellprojekts zur Umsetzung eines nachhaltigen Tourismuskonzepts in Banská Štiavnica (Slowakei) werden die Kriterien der Umweltdachmarke Viabono erprobt, mit dem Ziel, das Markenkonzept in der Slowakei bekannt zu machen. Ungarn wird in Kürze auf Regierungsebene eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung und Umsetzung von Umweltqualitätskriterien im Tourismus einrichten. Diese Arbeitsgruppe wird auch die Viabono-Kriterien auf ihre Anwendbarkeit in Ungarn prüfen. Weitere Workshops mit Beitrittsländern sind für 2004 geplant.

52. Durch welche einzelnen EU-Programme bestehen unter welchen Voraussetzungen Fördermöglichkeiten für nachhaltige Tourismusprojekte in den Beitrittsländern, um die dort vorhandenen reichhaltigen Naturpotenziale bei der Entwicklung des Tourismus zu bewahren und zu nutzen?

Wie werden die zuständigen Stellen in den Beitrittsländern über diese konkreten Fördermöglichkeiten informiert und sind diese Informationen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend?

Welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung, einen entsprechenden Kenntnis-Transfer für einen umweltverträglichen Tourismus in die Beitrittsländer anzubieten?

Nach dem Beitritt zur EU stehen den neuen Mitgliedern grundsätzlich die selben Förderprogramme der EU offen, die auch den jetzigen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Insbesondere sind hierbei die EU-Strukturfonds zu nennen. In den Beitrittsländern werden die spezifischen Förderprogramme derzeit erarbeitet, die von der EU-Kommission genehmigt werden müssen. Inwieweit tourismuspolitische Aktivitäten berücksichtigt werden, ist weitgehend den neuen Mitgliedern überlassen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG werden grenzüberschreitende Aktivitäten gemeinsam von den jeweiligen Partnern festgelegt. Projekte zum nachhaltigen Tourismus können unter allen drei INTERREG-Ausrichtungen (A, B, C) finanziert werden.

Ferner wird den Beitrittsländern das EU-Programm LIFE zur Verfügung stehen. LIFE ist das Finanzinstrument der EU für den Umweltschutz. Es gliedert sich in die drei Bereiche LIFE-Natur, LIFE-Umwelt und LIFE-Drittländer. Projekte zum nachhaltigen Tourismus können aus dem zweiten Bereich, LIFE-Umwelt, finanziert werden.

Mit dem Beratungshilfeprogramm für Mittel- und Osteuropa sowie die neuen unabhängigen Staaten des BMU wird u. a. auch ein umweltverträglicher Tourismus in den Beitrittsländern gefördert, etwa mit den Projekten „Netzwerk von Großschutzgebieten und touristischen Einrichtungen rund um das Frische und Kurische Haff“ und dem Projekt „Pflanzenkläranlagen in Tourismusbetrieben Litauens“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

53. Sind der Bundesregierung Beschränkungen für Reiseleiter anderer Länder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in einzelnen Beitrittsstaaten bekannt, und wenn ja, in welchen?

Der Bundesregierung sind für folgende Beitrittsländer Beschränkungen bekannt:

- In Litauen besteht ein Verzeichnis von Objekten, in denen die Tätigkeit der Reiseleiter nur Personen gestattet ist, die das litauische Fremdenführerzeugnis besitzen. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Zeugnisses sind für Litauer und für Ausländer gleich.
- In Tschechien gibt es für Begleiter ausländischer Gruppen keine Beschränkung. Die Stadtführer dürfen ihre Tätigkeit jedoch nur mit einer Gewerbeberechtigung ausüben. Dies kann eine Beschränkung für ausländische Reiseleiter darstellen.
- In der Slowakei dürfen Stadtführungsdienste ebenfalls nur die für die jeweilige Stadt lizenzierten Stadtführer übernehmen. Jede dieser Städte hat eigene Richtlinien und der betreffende ausländische Reiseleiter darf im Bedarfsfall nur als Dolmetscher dienen.
- Mit dem Beitritt Polens zur EU tritt eine Verordnung vom 30. Juni 2003 des Wirtschaftsministeriums in Kraft, wonach Reiseleiter, die ihre Qualifikationen in anderen EU-Ländern erworben haben, eine zusätzliche schriftliche Prüfung in polnischer Sprache oder ein in Polen absolviertes Praktikum benötigen.

Für die restlichen Beitrittsländer gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung keine weiteren Beschränkungen.

54. Wird in allen Beitrittsstaaten die mit der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen vorgeschriebene Absicherung von Pauschalreisenden gegen die Insolvenz oder den Konkurs von Reiseveranstaltern in ausreichender Form umgesetzt sein?

Ist dabei insbesondere eine effiziente Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt?

Bis auf Lettland haben alle Beitrittsländer eine Absicherung von Pauschalreisen gegen die Insolvenz oder den Konkurs von Reiseveranstaltern eingeführt.

In Estland bietet das Estnische Tourismusgesetz den entsprechenden Schutz, nach dem alle Reiseveranstalter entsprechende Versicherungen und Bankgarantien vorlegen müssen.

In Litauen müssen die Reiseveranstalter eine Bürgschaftsversicherung abschließen.

Tschechien, Ungarn, Slowenien und die Slowakei haben die EU-Richtlinie 90/314/EWG umgesetzt.

Auf Malta und Zypern gelten entsprechende gesetzliche Regelungen, die die Absicherung von Pauschalreisenden gegen die Insolvenz oder den Konkurs sicherstellen.

55. Wird in allen Beitrittsstaaten der Erwerb von Ferienwohnungen und Ferienwohnrechten bei Teilzeitimmobilien dem geltenden EU-Recht angepasst sein?

Tschechien, Ungarn, Polen und Zypern dürfen während einer Übergangszeit von fünf Jahren bestehende Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnungen aufrechterhalten. Eine Sonderregelung gibt es für Malta: Nach maltesischem Recht ist der Erwerb von Zweitwohnsitzen unter 30 000 MTL (Wohnungen) bzw. 50 000 MTL (sonstiges Grundeigentum) nur zulässig, wenn sich der Erwerber fünf Jahre lang rechtmäßig in Malta aufgehalten hat. Aufgrund seiner außergewöhnlichen demographischen und geographischen Situation (sehr dichte Besiedlung) darf Malta diese Beschränkung unter der Voraussetzung dauerhaft beibehalten, dass nichtmaltesische EU-Bürger nicht diskriminiert werden.

56. Werden in allen Beitrittsstaaten ab Beginn des Beitritts unbeschränkt Investitionen im Tourismusbereich möglich sein oder sind Übergangsregelungen vorgesehen, z. B. bei Flughäfen oder dem Erwerb von Immobilien für Hotels und Ferienanlagen?

In den in der Fragestellung genannten Bereichen werden in allen Beitrittsstaaten ab Beitrittsbeginn unbeschränkt Investitionen möglich sein.

57. Wie sind in den Beitrittsstaaten die Beschilderungsmöglichkeiten für touristische Hinweise entlang von Autobahnen sowie von überregionalen Fernstraßen geregelt?

Beschilderungsmöglichkeiten für touristische Hinweise entlang von Autobahnen und überregionalen Fernstraßen sind entsprechend nationaler Regelungen möglich. Insgesamt wird auch in den Beitrittsstaaten grundsätzlich ein brauner Untergrund mit weißer Schrift für touristische Hinweiszeichen verwendet. Dies entspricht einer Empfehlung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister aus dem Jahre 1988.

In Estland gibt es keine Autobahnen. Auf mehrspurigen Straßen werden genormte Hinweisschilder von brauner Farbe mit weißer Schrift verwendet.

In Lettland existiert ein gesetzlich festgelegter einheitlicher Standard für touristische Hinweise entlang von Fernstraßen.

In Litauen werden die Schilder derzeit aufgestellt.

In Tschechien gibt es braun-weiße Hinweisschilder.

In der Slowakei dürfen touristische Hinweisschilder nicht an Autobahnen aufgestellt werden.

In Polen werden touristische Hinweisschilder (in brauner Farbe mit weißer Schrift) hauptsächlich auf Hauptstraßen verwandt, teilweise auch an Autobahnen.

In Ungarn werden aufgrund nationaler Vorschriften braun-weiße Hinweisschilder verwendet.

Slowenien und Zypern stellen ebenfalls Beschilderungen auf.

Für Malta liegt der Bundesregierung keine Information vor.

58. Wie sind in den Beitrittsstaaten die Sperrzeiten in der Außengastronomie geregelt?

In allen Beitrittsstaaten werden die Sperrzeiten in der Außengastronomie von der jeweils zuständigen Kommune oder Stadtverwaltung festgelegt. Ausnahmen bestehen für die Slowakei und Zypern.

In der Slowakei wird ab 22.00 Uhr grundsätzlich nicht mehr bedient, mit Ausnahmen im Sommer.

Auf Zypern werden die Sperrzeiten mit dem Lizenznehmer individuell geregelt.

59. Zu welchem Zeitpunkt planen die einzelnen Beitrittsstaaten die Einführung des Euros als alleiniges Zahlungsmittel?

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dieser jeweiligen Einführung auf den gegenseitigen Reiseverkehr zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten zu?

Die Einführung des Euro hängt maßgebend von der Erfüllung der Maastricht-Kriterien ab. Auf dieser Basis planen die Beitrittsländer die Einführung des Euro in einem Zeitraum von 2006 (z. B. Estland) bis 2010 (z. B. Tschechien).

Die Einführung des Euro dürfte dem gegenseitigen Reiseverkehr zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten einen positiven Impuls verleihen.

IV. Arbeitsmarkt und Ausbildung

60. Wie viele im Tourismus Beschäftigte gibt es jeweils in den Beitrittsstaaten?

Die Tabelle 1 zeigt die Tourismusbeschäftigten in den Beitrittsstaaten im Jahr 2002. Der Tabelle 2 kann der Anteil der Beschäftigten in Hotels und Restaurants, sowie der Reisebüros entnommen werden (Zeitraum Jahre 1995 bis 2001). Weitere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tab 1: Tourismusbeschäftigte 2002

	Beschäftigte
Estland	17.900
Lettland	175.100
Litauen	7.171 Beherbergung 1.394 Reiseveranstaltung
Tschechien	121.100
Slowakei	120.000
Polen	847.000
Ungarn	250.000 - 300.000
Slowenien	52.200
Zypern	40.000
Malta	19.500

Quelle: Nationale Angaben

Beschäftigung

Hotels und Restaurants (NACE 55)

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern	30.108	30.315	29.657	30.048	31.726	32.989	
Tschechische Republik	112.820	118.278	112.839	118.694	122.361	125.709	
Estland	12.895	11.888	11.689	12.085	12.133	11.710	
Ungarn	116.600	114.100	120.900	121.600	133.200	133.300	143.000
Litauen	18.700	18.100	26.500	25.100	26.700	28.000	27.900
Lettland	23.000	15.600	16.000	17.500	20.700	22.100	22.200
Malta							
Polen	185.906	187.931	201.805	221.639	216.271	225.699	
Slowenien	14.300	14.000	26.400	26.200	28.066	28.899	29.041
Slowakei							

Reisebüros (NACE 63.3)

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern	2.290	2.374	2.483	2.646	3.075	3.182	
Tschechische Republik		4.558	6.093	5.687	7.065	6.613	
Estland		1.000	1.000	1.165	1.185	1.165	
Ungarn ¹⁾	6.400	6.100	5.000	5.700		5.500	
Litauen	1.140	851	1.132	1.462	1.227	1.279	1.262
Lettland							
Malta							
Polen	10.931	11.484	11.568	11.893	9.790	9.574	
Slowenien	1.200	1.200	1.500	1.400	1.443	1.443	1.516
Slowakei							

¹⁾ einschl. Reiseveranstalter
Quelle: Eurostat

61. Welche Bedeutung hat die Tourismusbranche für den jeweiligen Arbeitsmarkt der EU-Beitrittsländer?

Polen erhofft sich eine Impulsgebung durch den Tourismus, um der strukturellen Arbeitslosigkeit, z. B. in ländlichen Gebieten, entgegenwirken zu können.

Für Tschechien, Slowenien und die Slowakei ist die Bedeutung des Tourismus beträchtlich. Dort stieg in den vergangenen Jahren die Beschäftigung im Tourismusbereich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 62 verwiesen.

62. Wie hoch ist jeweils der Anteil der im Tourismus Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten?

Die Tabelle zeigt den jeweiligen Anteil der im Tourismus Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den Jahren 1997 bis 2001 für die Bereiche Gastgewerbe und Reisebüros.

**Anteil der im Tourismus Beschäftigten an der
Gesamtzahl der Beschäftigten**

Hotels und Restaurants (NACE 55)

%

	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern			11,4	11,2	
Tschechische Republik	2,3	2,5	2,6	2,7	
Estland	1,9	2,0	2,1	2,1	
Ungarn	3,4	3,3	3,5	3,5	3,7
Litauen		1,6	1,7	1,8	1,9
Lettland		1,8	2,1	2,3	2,3
Malta					
Polen	1,3	1,4		1,6	
Slowenien	3,0	2,9	3,2	3,2	3,2
Slowakei					

Reisebüros (NACE 63.3)

%

	1997	1998	1999	2000	2001
Zypern			1,1	1,1	
Tschechische Republik	0,1	0,1	0,1	0,1	
Estland	0,2	0,2	0,2	0,2	
Ungarn ¹⁾	0,1	0,2		0,1	
Litauen		0,1	0,1	0,1	0,1
Lettland					
Malta					
Polen	0,1	0,1		0,1	
Slowenien	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Slowakei					

¹⁾ einschl. Reiseveranstalter
Quelle: Eurostat

63. Wie hoch ist in den Beitrittsländern jeweils die Zahl der Auszubildenden in der Tourismuswirtschaft?

Zur Zahl der Auszubildenden in der Tourismuswirtschaft der Beitrittsländer hat die Bundesregierung folgende Erkenntnisse:

Lettland verzeichnet jedes Jahr ca. 3 000 Auszubildende an litauischen Universitäten, Kollegien und Berufsschulen.

Tschechien hat im Schuljahr 2002/2003 im Tourismusbereich insgesamt 50 920 Auszubildende vorzuweisen.

Polen hatte im Jahre 2000 insgesamt 426 Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Hotelgewerbe, Touristik und Gastronomie. Insgesamt wurden dort bereits ca. 25 000 Fachkräfte ausgebildet.

In Ungarn betrug 2002 die Zahl der Auszubildenden in der Tourismuswirtschaft insgesamt 7 324. Im Zeitraum 2000 bis 2002 bestanden insgesamt 28 995 Absolventen ihre Fachprüfung.

In Slowenien beträgt die Zahl der Auszubildenden in der Tourismuswirtschaft 1 198 im Jahr 2001, 1 235 im Jahr 2002 und 1 700 im Jahr 2002/2003.

Zypern gibt für den Zeitraum 2000/2001 die Zahl der Auszubildenden mit 1 180 an.

64. Welche Ausbildungsberufe im Tourismusbereich gibt es in den einzelnen Beitrittsstaaten?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gibt es in den einzelnen Ländern folgende Ausbildungsberufe:

In Estland ist es möglich, an den Hoch- und Berufsschulen zahlreiche Ausbildungsberufe des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie der Reiseverkehrsbranche zu erlernen.

Litauen, Tschechien und Zypern bieten eine relativ breite Palette an Ausbildungsberufen: vom Kellner und Reiseleiter (Berufsschulen) bis zu Hotelmanagern und Geschäftsführern (private Hochschulen).

In der Slowakei gibt es eine Reihe von Fachschulen und etwa 30 Hotelakademien. Speziell für den Nachwuchs im Tourismusbereich (mittleres Management, Lehrlingsausbildung für Köche, Bäcker, Kellner etc.) gibt es Ausbildungsmöglichkeiten.

In Polen gibt es folgende Berufe im Bereich Tourismus (wobei die Ausbildung in Schulinrichtungen wie auch außerhalb von Schulen stattfindet):

- Fachkraft für touristische Dienstleistungen
- Fachkraft des Hotelgewerbes
- Reiseführer
- Touristenführer (für Berg-, Gelände- und Stadtführungen)
- Fachkraft für Gastronomie
- Koch
- Kellner.

Es gibt eine Vielfalt touristischer Berufe mit Fachkräften auf Hochschulstufe (Bachelor- und Mastergrad), z. B. Tourismus und Erholung, aktiver Tourismus, Tourismus- und Erholungsmanagement, internationaler Tourismus, Hotelgewerbe, Gastronomie und touristische Betreuung.

In Ungarn gibt es 22 Ausbildungsberufe im Tourismusbereich.

Slowenien gibt folgende Ausbildungsberufe im Tourismusbereich an: Kellner, Koch, Bäcker, Feinbäcker – diese Berufe werden an Berufsfachschulen ausgebildet. Die Berufe Hotelhausfrau, Sommelier, Barmann, Beverage Manager kann man mit Hilfe von Ausbildungsprogrammen erlernen, die vom Branchenverband im Rahmen der Wirtschaftskammer Slowenien organisiert werden.

Hotelkaufmann und Fremdenverkehrskaufmann sind zwei Berufsprofile mit Mittelschulabschluss. Fremdenverkehrsorganisator und Diplomfremdenverkehrsorganisator (Hotelmanager) sind Profile mit erreichter VI. und VII. Bildungsstufe.

Malta verfügt über das „Institute of Tourism Studies“ (ITS), welches von Hotel-Management bis Tour-Guiding verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten anbietet. Die Universität Malta bietet ebenfalls Kurse im Tourismusbereich an.

65. Wie ist in den einzelnen Beitrittsstaaten die Möglichkeit geregelt, Jugendliche als Mitarbeiter und im Rahmen der Ausbildung im Hotel- und Gaststättenbereich zu beschäftigen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitszeiten?

Sieht die Bundesregierung in diesem Bereich eine Wettbewerbsverzerrung zulasten deutscher Betriebe?

Die Regelungen zum Jugendarbeitsschutz sind in den einzelnen Beitrittsstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes in den meisten Beitrittsländern strenger, in anderen weniger streng sind als in Deutschland.

In Estland dürfen 15-jährige Arbeitnehmer, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sechs Stunden am Tag oder 30 Stunden in der Woche arbeiten.

16- bis 17-jährige Arbeitnehmer, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, dürfen sieben Stunden am Tag oder 35 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

Nach dem Gesetz sind die jugendlichen Arbeitnehmer nur so zu beschäftigen, dass Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung und „moralische Normen“ der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden und die Teilnahme an einer Ausbildung entsprechend sichergestellt ist.

Jugendliche Auszubildende bzw. jugendliche Arbeitnehmer (Personen unter 18 Jahren) dürfen in Lettland nicht mehr als 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Etwa zusätzlich anfallende Unterrichtszeiten für Grundschulausbildung, sekundäre Ausbildung oder Berufsausbildung werden auf diese Arbeitszeit angerechnet, d. h. die Grenzen von sieben Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche dürfen nicht überschritten werden.

Gemäß litauischem Gesetz dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich keine Arbeiten ausüben. Junge Menschen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen jedoch leichte Arbeiten verrichten, wenn ihre körperliche und gesundheitliche Entwicklung dies erlaubt.

Die Arbeitszeiten für jugendliche Arbeitnehmer im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen.

Für 16- bis 18-jährige Auszubildende darf die Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden täglich betragen (einschließlich Unterrichtszeiten). Die Wochenarbeitszeit (einschließlich Unterrichtszeit) darf 40 Stunden nicht überschreiten.

In Tschechien dürfen gemäß dem Arbeitsgesetzbuch Jugendliche bis 16 Jahre maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt sechs Stunden. Unterschiede zwischen jugendlichen Auszubildenden und jugendlichen Arbeitnehmern gibt es nicht, da das Alter für diese Regelung ausschlaggebend ist. Für Jugendliche ab 17 Jahren gelten die gleichen Arbeitszeiten wie für Erwachsene.

Das slowakische Arbeitsgesetzbuch unterscheidet zwei Gruppen von jugendlichen Beschäftigten:

Für 15- bis 16-Jährige gilt eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche. Die tägliche Höchst Arbeitszeit beträgt neun Stunden.

Bei 16- bis 18-Jährigen ist die Gesamtarbeitszeit auf 37,5 Stunden pro Woche begrenzt, die tägliche Arbeitszeit kann unter der Einhaltung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit aber bis zu neun Stunden betragen.

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit jugendlicher Auszubildender (16 bis 18 Jahre alt) in Polen darf während des Schuljahres nicht 12 Stunden und an Schultagen nicht zwei Stunden überschreiten. Während der Schulferien darf die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden betragen. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit liegt bei 35 Stunden. Im Falle eines auszubildenden Jugendlichen unter 16 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit nicht über sechs Stunden liegen.

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit jugendlicher Arbeitnehmer (16 bis 18 Jahre alt), mit denen Arbeitsverträge nur zur Ausführung leichter Arbeiten geschlossen werden dürfen, resultiert aus der im Arbeitsgesetzbuch festgeschriebenen täglichen Höchst Arbeitszeit von sechs bzw. acht Stunden. Dabei berücksichtigt der Arbeitgeber das Pensum an Unterrichtsstunden und den zeitlichen Ablauf des Unterrichts.

Die tägliche und wöchentliche Höchst Arbeitszeit von jugendlichen Auszubildenden und von jugendlichen Arbeitnehmern ist in Ungarn wie folgt festgelegt:

Während der praktischen Ausbildung von jugendlichen Auszubildenden (16 bis 18 Jahre alt) darf die tägliche Arbeitszeit nicht sieben Stunden überschreiten. Die Beschäftigungszeit muss zwischen 6 Uhr und 22 Uhr liegen.

Bei einer fünftägigen Arbeitswoche ergibt sich eine maximale Wochenarbeitszeit von 35 Stunden.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer darf täglich maximal acht Stunden und wöchentlich maximal 40 Stunden betragen. Für Nacharbeit, außergewöhnliche Arbeit (Überstunden) sowie Bereitschaftsdienst dürfen jugendliche Arbeitnehmer nicht herangezogen werden.

In Slowenien ist die wöchentliche Höchst Arbeitszeit für Jugendliche im Alter von 15 Jahren bei maximal 30 Stunden festgelegt, für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren liegt sie bei maximal 37,5 Stunden pro Woche.

Auf Zypern ist die Beschäftigung Jugendlicher gesetzlich wie folgt geregelt.

Heranwachsende Jugendliche (15 bis 18 Jahre) dürfen nicht mehr als 38 Stunden pro Woche bzw. $7\frac{3}{4}$ Stunden am Tag arbeiten. Zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr des folgenden Tages dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht arbeiten. Überstunden sind nicht zulässig.

In Malta liegt die tägliche Höchst Arbeitszeit von unter 18-Jährigen bei acht Stunden. An einem Schultag liegt sie bei vier Stunden. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr dürfen unter 18-Jährige nicht beschäftigt sein.

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit unter 18-Jähriger liegt bei 40 Stunden und sie dürfen nicht mehr als sechs aufeinander folgende Tage in der Woche beschäftigt sein. Als Arbeitszeit gilt auch die Zeit, die der Jugendliche mit seiner Ausbildung verbringt, wenn es sich um eine Ausbildung handelt, bei der die theoretische bzw. praktische Ausbildung parallel zur Arbeit stattfindet.

Für die Bundesregierung stellt sich die Frage von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zum Nachteil deutscher Betriebe im Hotel- und Gaststättenbereich nicht.

Für alle EU-Mitgliedstaaten und damit künftig auch für die Beitrittsländer gilt die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz. Sie enthält Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit.

Im Übrigen wird die Wahl des Standortes eines Hotels oder einer Gaststätte sicherlich nicht maßgeblich von den dort geltenden Jugendarbeitsschutzvorschriften bestimmt. Anders als im produzierenden Gewerbe sind Angebot und Nachfrage im Hotel- und Gaststättenbereich ortsbezogen. Entscheidend für den Standort ist das erwartete Gästeaufkommen. Es ist daher nicht erkennbar, dass bei marginal unterschiedlichen Regelungen zum Jugendarbeitsschutz Wettbewerbsverzerrungen auftreten können.

66. Sind in den Beitrittsstaaten den Branchenverbänden Prüfungs Kompetenzen bei Ausbildungsgängen übertragen, und wenn ja, welche?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind mit der Ausnahme Estlands, Lettlands und Polens keinen Branchenverbänden der Beitrittsländer Prüfungs kompetenzen übertragen.

Estland: Das Bildungsministerium der Republik Estland fordert, dass alle staatlichen Bildungsinstitutionen, an denen Tourismuswirtschaft gelehrt wird, eine Genehmigung vom estnischen Tourismusverband und estnischen Hotel- und Gaststättenverband einholen müssen. Dieser Verband prüft auch Studienprogramme und Lehrkräfte. Ab 1998 wurde unter der Verwaltung des estnischen Sozialministeriums auch eine Stiftung der Berufsqualifikation gegründet, die die erforderlichen Qualifikationsstandards ausarbeitet und Prüfungen durchgeführt.

Lettland: Den lettischen Branchenverbänden stehen Prüfungs kompetenzen bei Ausbildungsgängen zu. Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht verfügbar.

Polen: Die Prüfungs kompetenzen liegen bei Prüfungskommissionen, die von den jeweils zuständigen Kreisverwaltungen ernannt werden. Die Prüfungskommission bilden Mitglieder der Tourismusverbände und der Reisebüros.

Slowenien: Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung sind in einigen Bereichen (z. B. Beherbergungsgewerbe, Reiseleiter-tätigkeiten) den Branchenverbänden übertragen.

67. Über welches Ausbildungsniveau verfügen die Beschäftigten der Tourismusbranche in den Beitrittsländern im Vergleich zu Deutschland?

Die Bundesregierung kann über das Ausbildungsniveau der Beschäftigten in den Beitrittsländern im Vergleich zu Deutschland keine Beurteilung vornehmen.

68. Gibt es in den Beitrittsstaaten tourismusorientierte Studiengänge bzw. universitäre Weiterbildungsangebote?

Plant die Bundesregierung, einen Erfahrungsaustausch solcher Studiengänge mit deutschen Hochschulen zu unterstützen, und wenn ja, mit welchen Ländern und in welcher Form?

In den Beitrittsstaaten gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zahlreiche tourismusorientierte Studiengänge an den Hochschulen.

Estland bietet an zahlreichen Hochschulen tourismusorientierte Studiengänge an. Im Jahr 2002 nahmen 2 233 Studenten (Steigerung um 16 %) ein Tourismusstudium auf.

In Lettland existieren im Rahmen privater Hochschulen solche Aus- und Fortbildungsgänge (siehe Antwort auf Frage 64).

Litauen hat an der Universität Klaipeda durch die Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, an der Akademie für Körperkultur, an der Pädagogischen Universität Vilnius sowie an der Universität Vilnius durch die Fakultäten für Wirtschaft und Naturwissenschaften tourismusorientierte Studiengänge anzubieten.

In Tschechien gibt es zurzeit drei staatliche und zwei private Hochschulen, die tourismusorientierte Studiengänge anbieten.

Slowakei: Lehrstühle für Fremdenverkehr gibt es an den Universitäten von Banská Bystrica, Prešov und Bratislava.

Es gibt in Polen insgesamt 15 Tourismusfachhochschulen, z. B. allein drei in Warschau. Auch an den Universitäten existieren Fachrichtungen für Tourismus.

In Ungarn gibt es tourismusorientierte Studiengänge im Rahmen der Hochschulausbildung, beispielsweise im Fremdenverkehr und Hotelwesen.

Slowenien verfügt über zwei Fachhochschulen und eine Hochschule, an der es tourismusorientierte Studienprogramme gibt.

Tourismusorientierte Studiengänge gibt es in Zypern nur an privaten Bildungseinrichtungen im tertiären Sektor. Im Jahr 2002/2003 wurden an neun Einrichtungen 31 Studiengänge angeboten. Die Zahl der Studenten wird mit 1 975 angegeben.

In Malta absolvierten 1 112 Studenten das Institute of Tourism Studies, an dem tourismusorientierte Studiengänge angeboten werden.

Zum zweiten Teil der Frage wird wie folgt Stellung genommen:

In Deutschland findet die Ausbildung von Fachkräften für die Tourismus-Branche überwiegend im dualen System bzw. in beruflichen Vollzeitschulen statt. Diese Einrichtungen kooperieren intensiv mit Partnereinrichtungen in zahlreichen Staaten, da sie ein hohes Eigeninteresse an der internationalen Qualifizierung ihrer Fachkräfte haben.

Im Rahmen der europäischen Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI, an denen die Beitrittsländer seit 1997 teilnehmen, werden zahlreiche Projekte in den Bereichen Mobilität und Curriculumentwicklung im Sektor Tourismus gefördert. Daran können Fachhochschulen und Universitäten mit tourismusorientierten Studiengängen ebenfalls partizipieren. Eine gezielte Förderung durch die Bundesregierung findet darüber hinaus nicht statt.

69. Wie beurteilt die Bundesregierung grenzübergreifende Ausbildungsprojekte, wie z. B. das der Hotelfachschule Pirna?

Inwiefern unterstützt die Bundesregierung solche Aktivitäten?

Die Hotelfachschule Pirna führt nach eigenen Angaben (vgl. www.hotelfachschule-pirna.de) u. a. im Rahmen der europäischen Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI Austauschprojekte mit Partnerschulen in anderen Ländern durch. Darüber hinaus ermöglicht sie Auszubildenden Auslandspraktika.

Die Bundesregierung begrüßt solche Aktivitäten grundsätzlich. Die Möglichkeit, während der Ausbildung Auslandserfahrung zu gewinnen, darf nicht allein Studierenden vorbehalten sein. Während heute rd. 13 % aller Studierenden während ihres Studiums ins Ausland gehen, sind es bei den Auszubildenden nur ca. 1 bis 2 %.

Die Bundesregierung unterstützt die Mobilität von Auszubildenden und die Kooperation von Einrichtungen der beruflichen Bildung auf verschiedenen Ebenen:

- auf europäischer Ebene im Rahmen der Programme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI,
- bilateral durch die Förderung institutioneller Strukturen der Berufsbildungskoooperation (z. B. Deutsch-französisches Sekretariat) sowie einzelner Austauschprojekte.

V. Lohnniveau und soziale Standards

70. Welche Höhe hat das durchschnittliche Lohnniveau der im Tourismus Beschäftigten in absoluten Zahlen in den einzelnen EU-Beitrittsstaaten in den einzelnen Bereichen (z. B. Reisebüros, Reiseveranstalter, Hotels, Gaststätten) sowie im Vergleich zum jeweiligen Bereich in Deutschland?

Die Tabelle zeigt das monatliche durchschnittliche Lohnniveau der im Tourismus Beschäftigten in den Beitrittsstaaten. Für die in der Tabelle fehlenden anderen Bereiche (z. B. Reiseveranstalter) stehen der Bundesregierung keine Daten zur Verfügung.

Tab.: Monatliches durchschnittliches Lohnniveau	der Tourismusbeschäftigten in den Beitrittsstaaten
	Durchschnittslohn in Euro
Estland	227 ¹⁾
Lettland	Hotels und Gaststätten: 157 Dienstleistungen: 205
Litauen	k. A.
Tschechien	Hotels und Gaststätten: 471 ¹⁾ Reisebüros: 500 ¹⁾
Slowakei	Hotels und Gaststätten: 245 ¹⁾
Polen	280 - 980
Ungarn	Hotels und Gaststätten: 340 ²⁾
Slowenien	807
Zypern	Hotels und Gaststätten: 1.583 ³⁾ Reisebüros: 2.186 ³⁾
Malta	Hotels und Restaurants: 9.286 (jährlich.)
1) Zahlen von 2002	
2) 1. Quartal 2003	
3) Durchschnittliches Lohnniveau d. Männer	
Quelle: nationale Angaben	

Für Deutschland siehe die folgende Tabelle:

Lohn- und Gehaltsempfänger, Bruttolöhne und -gehälter sowie die Teilzeitquote in tourismusrelevanten Branchen (Angaben für 2000)

Nr. der WZ	Wirtschaftszweig	Lohn- und Gehaltsempfänger am 30.09.	Bruttolöhne und -gehälter (in 1 000 Euro)	Bruttolöhne und -gehälter je Lohn- und Gehaltsempfänger	Anteil der in Teilzeit tätigen Personen an den tätigen Personen insgesamt (in %)
60.1	Eisenbahnen	90.232	3.376.335	37.418	2,7 ¹⁾
60.2	Sonstiger Landverkehr	441.114	9.965.722	22.592	18,6 ¹⁾
62.1	Linienflugverkehr	34.878	1.588.695	45.550	26,2 ¹⁾
62.2	Gelegenheitsflugverkehr	2.716	113.145	41.659	10,1 ¹⁾
62.23	Sonst. Hilfs- u. Nebentätigkeiten für die Luftfahrt	35.271	1.164.019	33.002	9,8 ¹⁾
63.3	Reisebüros u. -veranstalter	73.106	1.743.964	23.855	21,1 ¹⁾
50	KfZ-Handel, Tankstellen	559.367	12.153.000	21.726	16,7
52	Einzelhandel (o. Handel m. KfZ u. Tankstellen)	2.324.034	36.918.000	15.885	44,3
55	Gastgewerbe	901.077	8.979.000	9.965	45,4 ²⁾

¹⁾ Anteil der TZ-Beschäftigten bezieht sich nur auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 000 Euro.

²⁾ Anteil der TZ-Beschäftigten bezieht sich nur auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 000 Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Strukturerhebung der Dienstleistungen, Jahrerhebung im Handel und Gastgewerbe, monatliche Erhebung im Gastgewerbe).

71. Welche Höhe haben die Löhne in der Tourismusbranche der einzelnen Beitrittsländer im Vergleich zu anderen Branchen innerhalb des jeweiligen Landes?

In Estland sind die Löhne in der Tourismusbranche wesentlich geringer als das Durchschnittsgehalt.

Die Durchschnittsbruttolöhne in Lettland bewegen sich zwischen 446 Ls/700 Euro (Banken/Versicherungen) und 97 Ls/153 Euro (Fischerei). Die Gehälter in der Tourismusbranche liegen im unteren Bereich der lettischen Gehaltspyramide.

Für Litauen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

In Tschechien bewegen sich die Löhne in der Tourismusbranche im Rahmen des Durchschnittslohns mit 496 Euro für das Jahr 2002.

Die Verdienste in der Slowakei sind sehr niedrig im Vergleich zu anderen Lohngruppen.

In Polen entsprechen die Gehälter denen anderer Branchen.

Im Vergleich zu anderen Branchen liegt in Ungarn das Lohnniveau der Tourismusbranche im Durchschnitt niedriger, wobei durch „Trinkgelder“ eine Grauzone bei den wirklichen Einkommen besteht.

In Slowenien liegt der Durchschnittslohn in der Tourismusbranche bei 807 Euro und damit unterhalb des Durchschnittsgehaltes der Gesamtwirtschaft mit 1074 Euro.

Was den Vergleich zu anderen Branchen betrifft, liegen für Zypern und Malta keine Angaben vor.

72. In welcher Größenordnung erwartet die Bundesregierung nach der EU-Osterweiterung insgesamt und wie verteilt auf welche Tourismusbereiche einen Zustrom touristischer Arbeitnehmer aus den einzelnen EU-Beitrittsstaaten nach Deutschland?

Die Bundesregierung erwartet nach der EU-Erweiterung keinen Zustrom touristischer Arbeitnehmer aus den EU-Beitrittsstaaten nach Deutschland. Der EU-Beitrittsvertrag sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt während einer Übergangszeit von bis zu sieben Jahren (2+3+2) aufrechterhalten können. Es ist erforderlich, zuerst nach zwei Jahren und dann nach weiteren drei Jahren die Notwendigkeit der Nutzung der Übergangsregelung zu überprüfen. Verbunden mit der Übergangsfrist der Arbeitnehmerfreizügigkeit sieht der Beitrittsvertrag für Deutschland (und für Österreich) auch eine Übergangsfrist in bestimmten Bereichen der Dienstleistungsfreiheit – unter anderem bei der Reinigung von Gebäuden, deren Inventar und von Verkehrsmitteln – vor.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der grundsätzlichen Neuregelungen im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes gelten hinsichtlich des Zugangs ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt weiterhin die vom Anwerbestopp geprägten Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts. Dieses ist für die Dauer des von Deutschland in Anspruch genommenen Übergangszeitraumes dann auch auf Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten anzuwenden. Im Tourismusbereich können im Rahmen der Anwerbestoppausnahmereverordnung Arbeitsgenehmigungen im Hotel- und Gaststättengewerbe für die Dauer einer Beschäftigung von bis zu drei Monaten im Kalenderjahr (Saisonarbeiter) erteilt werden, sofern eine Absprache über die Vermittlung zwischen den Arbeitsverwaltungen getroffen ist. Darüber hinaus können Arbeitsgenehmigungen an Gastarbeiter bis zur Dauer von 18 Monaten erteilt werden, wenn eine entsprechende bilaterale Vereinbarung mit einem Partnerstaat getroffen ist.

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zuständigen Bundesanstalt für Arbeit erteilte im Jahr 2002 Arbeitsgenehmigungen an Arbeitnehmer in der Tourismusbranche aus den Beitrittsländern:

Land	Saisonarbeiter	Gastarbeiter
Estland	keine Vermittlungsabsprache	3
Lettland	keine Vermittlungsabsprache	61
Litauen	keine Vermittlungsabsprache	65
Polen	8.529	330
Slowakische Republik	3.973	654
Slowenien	47	22
Tschechische Republik	1.383	456
Ungarn	1.541	648
Malta	keine Vermittlungsabsprache	keine bilaterale Vereinbarung
Zypern	keine Vermittlungsabsprache	keine bilaterale Vereinbarung

Darüber hinaus kann Spezialitätenköchen für eine Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants die Arbeitsgenehmigung erteilt werden, wenn sie ihre Kochausbildung nachweisen und Staatsangehörige des Landes sind, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist. Aus den Beitrittsländern erhielten im Jahre 2002 insgesamt 32 Spezialitätenköche eine Arbeitserlaubnis, darunter aus Litauen 1, Polen 7, Tschechische Republik 6 und Ungarn 18 Arbeitnehmer.

Solange und soweit weiterhin geltendes Arbeitsgenehmigungsrecht anzuwenden ist, wird auch nach dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten mit einer Zulassung von Arbeitnehmern auf dem deutschen Arbeitsmarkt in der oben aufgeführten Größenordnung zu rechnen sein.

Mit einem möglichen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wird es generell möglich sein, qualifizierte Fachkräfte dann zum deutschen Arbeitsmarkt zuzulassen, wenn für die angestrebte Tätigkeit keine deutschen und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Auswirkungen auf den Tourismusbereich dürfte dies dort haben, wo ein Mangel an qualifiziertem Fachpersonal besteht.

73. Wie hoch sind die Lohnnebenkosten in den einzelnen Beitrittsstaaten im Vergleich zu Deutschland?

Zur Beantwortung der Frage wird die Arbeitskostenerhebung für das Jahr 2000 der Gemeinschaft (Eurostat) herangezogen.

Die Beitrittsländer nahmen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum ersten Mal an der Arbeitskostenerhebung der Gemeinschaft für das Jahr 2000 teil.

Die Arbeitskostenerhebung gibt einen Überblick über die Struktur der Arbeitskosten und damit zugleich über wichtige Komponenten der Lohnnebenkosten der Beitrittsländer, auch im Vergleich zu Deutschland. Die unterschiedliche Struktur der Kosten ist im hohen Maße auf Unterschiede der nationalen Politiken zurückzuführen (z. B. die gesetzlich festgelegten Beitragssätze zur Sozialversicherung, die im Allgemeinen für alle Unternehmen in einem Land gelten).

Wichtige Komponenten der Arbeitskosten/Lohnnebenkosten für das Gastgewerbe zeigt nachfolgende Übersicht.

Abschnitt H – Gastgewerbe	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	PL	SK	SI	Vergleich D
Arbeitskosten je Stunde in Euro, 2002	8,63	2,94	1,82	2,32	1,54	1,74	3,00	2,39	7,41	13,94
Struktur der Arbeitskosten (als prozentualer Anteil an den gesamten Kosten)										
Arbeitskosten insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Bruttolöhne u. -gehälter (ohne Auszubildende)	87,8	73,2	73,5	66,9	74,3	78,6	78,0	82,4	72,7	75,6
dar.: Direktvergütung und Prämien	74,0	66,6	67,5	60,0	70,2	73,0	71,2	67,7	62,2	64,4
Vergütung für nicht gear- beitete Tage	11,5	5,1	5,8	4,4	3,9	5,5	6,7	7,4	8,6	10,2
Bruttolöhne u. -gehälter in Form von Sach- leistungen	2,3	1,4	0,2	2,5	0,2	0	∑	7,4	1,8	0,7

Abschnitt H – Gastgewerbe	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	PL	SK	SI	Vergleich D
Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende)	11,4	25,6	24,9	30,4	25,7	21,4	16,8	14,2	26,4	20,0
dav.: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	11,1	24,5	24,5	28,8	23,3	20,4	14,6	11,6	25,8	17,3
dar.: Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	•	24,5	24,4	28,2	23,3	20,4	14,6	11,5	25,5	16,6
dav.: unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0,3	1,1	0,4	1,6	2,4	1,0	2,2	2,6	0,6	2,6
dar.: Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall	0,2	0,1	0,0	0,8	0,2	0,4	∑	1,4	0,3	2,2
Zahlungen an entlassene Arbeitnehmer	0,1	0,2	0,4	0,5	0,7	0,2	0,1	0,7	0,3	0,3
Unterstellte Sozialaufwendungen der Arbeitgeber	0	0,8	0	0,3	1,5	0,4	2,1	0,5	0,1	0,1
Sonstige Arbeitskosten (einschließlich Kosten für Auszubildende)	0,8	1,2	1,6	2,7	0	0	5,2	3,4	0,9	4,4

• nicht verfügbar

Anmerkungen zur Tabelle:

- 1) Gesamtarbeitskosten gleich Bruttolöhne und -gehälter (ohne Auszubildende) plus Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende) plus sonstige Arbeitskosten (einschließlich Kosten für Auszubildende).
- 2) Die Kosten für Auszubildende sind unter der Rubrik „Sonstige Arbeitskosten“ erfasst, weil diese Kosten in den Beitrittsländern vergleichsweise sehr gering sind oder weil keine Angaben vorliegen. In Polen und Slowenien wurden Auszubildende nicht in der Erhebung erfasst. In Estland existiert die Kategorie „Auszubildende“ nicht in der Gesetzgebung. In Litauen werden Auszubildende nicht separat erfasst.
- 3) Polen: Sonstige Arbeitskosten enthalten auch Angaben für Dienstreisen, die nicht Teil der gesamten Arbeitskosten in der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission sind.
- 4) Malta war noch nicht in der Lage, eine Arbeitskostenerhebung durchzuführen.

∑

VI. Tourismusförderung

74. Wie wird in den Beitrittsstaaten der Tourismus auf der Regierungsebene betreut und in welchen Ländern gibt es Minister oder Staatssekretäre, die ausschließlich für den Tourismus zuständig sind?

In Estland wird die Entwicklung der Tourismuswirtschaft auf Regierungsebene vom Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation betreut, in dem drei Mitarbeiter mit dem Tourismusbereich beschäftigt sind. In Estland gibt es keinen Tourismusminister oder entsprechenden Staatssekretär.

Im lettischen Wirtschaftsministerium existiert eine Abteilung für Tourismusentwicklung (vier Mitarbeiter), daneben bestehen noch die (auch dem Umweltministerium untergeordnete) staatliche Agentur für Tourismusentwicklung und etwa 40 über das Land verteilte Tourismusinformationszentren. Ein „Konsultativer Tourismusrat Lettlands“ fungiert als Koordinator zwischen der Regierung, Kommunen und privaten Unternehmen.

Gemäß dem Tourismusgesetz der Republik Litauen sind folgende Behörden für den Tourismus zuständig: das Wirtschaftsministerium, Staatliches Tourismusdepartement beim Innenministerium, Bezirksverwaltungen und Kommunen. Ein Staatssekretär im Wirtschaftsministerium ist – auch – für Tourismus zuständig. Im staatlichen Tourismusdepartement gibt es 20 Mitarbeiter.

Der Tourismusbereich in Tschechien fällt unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung. Der erste Staatssekretär hat die Leitung der Sektion für Ökonomik und Tourismus inne. Im Ministerium für Regionalentwicklung beschäftigen sich mit der Tourismusbranche 17 Mitarbeiter.

Im Wirtschaftsministerium der Slowakei gibt es eine Hauptabteilung für Fremdenverkehr. Diese zählt 16 Mitarbeiter. Einen Staatssekretär für Tourismuspolitik gibt es nicht.

Tourismus wird in Polen in erster Linie zentral verwaltet. Im Wirtschaftsministerium gibt es ein Referat für Tourismus sowie eine Unterstaatssekretärin für Tourismus. Diesem angegliedert und weisungsgebunden ist die polnische Tourismusorganisation. Das entsprechende Referat im Wirtschaftsministerium beschäftigt sechs Mitarbeiter.

In Ungarn gibt es ein Staatssekretariat für Tourismus (gehört zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr). Die Mitarbeiterzahl im Staatssekretariat für Tourismus beträgt 40 bis 50 Personen.

In Slowenien ist das Ressort Tourismus dem Ministerium für Wirtschaft zugeordnet. Ein Unterstaatssekretär ist ausschließlich für Tourismus zuständig. Im Bereich der Förderung des Tourismus sind zehn Personen beschäftigt.

Für Zypern ist im Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Tourismus nur ein sehr kleiner Stab (fünf Personen) ausschließlich für Tourismusfragen zuständig. Im staatlichen Auftrag ist die „Cyprus Tourism Organisation“ (CTO) für den Tourismus zuständig. Minister oder Staatssekretäre, die ausschließlich für den Tourismus zuständig sind, gibt es nicht.

Malta hat ein Tourismusministerium.

75. Wie viele ausschließlich für die Tourismuspolitik zuständige Mitarbeiter gibt es in den jeweiligen für die Tourismusförderung zuständigen Ministerien der Beitrittsstaaten?

Siehe Antwort zu Frage 74.

76. In welchen Beitrittsstaaten gibt es wie in Deutschland im nationalen Parlament einen Tourismus-Ausschuss?

Mit Ausnahme Ungarns gibt es in keinem nationalen Parlament eines Beitrittslandes einen ausschließlich für Tourismus zuständigen Parlamentsausschuss. Entsprechende Fragen werden i. d. R. vom Wirtschaftsausschuss oder Ausschuss für Regionalpolitik erörtert.

77. Wie hoch sind in den Beitrittsstaaten die Budgets der nationalen Tourismusorganisationen zur Auslandsvermarktung für das Jahr 2003 in Mio. Euro?

Siehe Antwort zu Frage 78.

78. Wie hoch waren diese Budgets der nationalen Tourismusorganisationen in den Jahren 1993 bis 2002 in Mio. Euro?

Die Höhe der Budgets der nationalen Tourismusorganisationen kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Budgets der nationalen Tourismusorganisationen in Mio. Euro

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003 ³⁾
Estland	k. A.							0,70	0,70	1,00	0,70
Lettland ¹⁾		0,038	k. A.	0,049	0,16	0,17	0,27	0,33	0,45	0,54	0,35
Litauen	k. A.										0,48
Tschechien	0,78	1,72	2,40	2,87	2,59	3,44	3,44	4,47	4,37	5,43	5,1
Slowakei				seit 1996 insgesamt ca. 7 Mio.							1,1
Polen								8,34	8,51	5,14	5,8 ²⁾
Ungarn										16,5	20,0 ²⁾
Slowenien	k. A.										5,0
Zypern	6,29	7,99	8,5	9,69	12,41	11,56	10,71	11,56	12,24	11,73	23,8 ²⁾
Malta				10,0	9,0	8,0	9,0	10,0	11,0	18,0	14,0 ²⁾

¹⁾ Staatshaushalt für Tourismusentwicklung

²⁾ einschließlich Mitfinanzierung von Unternehmenseite und Gebietskörperschaften

³⁾ nur Auslandsvermarktung

79. Wie hoch ist gegenwärtig jeweils der Anteil des staatlichen Zuschusses an diesen Gesamtbudgets?

Der Anteil des staatlichen Zuschusses an den Gesamtbudgets der Tourismusorganisationen sowie der Anteil an operativen Mitteln für Werbekampagnen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab.: Anteil des staatlichen Zuschusses am Gesamtbudget sowie der Anteil an operativen Mitteln		
	staatl. Zuschuss am Gesamtbudget	Anteil an operativen Mitteln
Estland	75%	0,6 Mio. •
Lettland	100%	0,5 Mio. •
Litauen	k. A.	k. A.
Tschechien	100%	38,8%
Slowakei	5,6 Mio. • ¹⁾	nicht erfasst
Polen	7,1 Mio. •	5,7 Mio. •
Ungarn	100%	100%
Slowenien	5,0 Mio. •	0,25 Mio.
Zypern	22 Mio. • ²⁾	75%
Malta	85%	81,3%
1) Jahr 2001		
2) Jahr 2002		

80. Wie hoch ist gegenwärtig in diesen Budgets jeweils der Anteil an operativen Mitteln, die für Werbekampagnen eingesetzt werden können?

Siehe Antwort zu Frage 79.

81. Gibt es in den Beitrittsstaaten spezielle „Tourismusgesetze“, und wenn ja, mit welchen darin enthaltenen Schwerpunktmaßnahmen wird eine Förderung der Branche angestrebt?

Bis auf Zypern gibt es in jedem Land Tourismusgesetze.

In den drei baltischen Staaten sind sie darauf ausgerichtet, den Tourismus entsprechend der Erweiterung der Infrastruktur, der Marktbildung und des Touristeninformationssystems zu fördern.

In den übrigen Beitrittsstaaten regeln die Gesetze die wirtschaftliche Basis des Tourismus und die Voraussetzungen der im Tourismus tätigen staatlichen Einrichtungen.

82. Gibt es in den Beitrittsstaaten spezielle staatlich geförderte oder getragene Kreditinstitute für die Tourismuswirtschaft („Tourismusbanken“), die sich vor allem der besonderen Situation mittelständischer Betriebe annehmen?

Wenn ja, wie sind diese speziellen Kreditinstitute aufgebaut und haben sie ähnliche Konditionen und Zinssätze wie die halbstaatlichen Banken in Deutschland?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gibt es mit Ausnahme der Slowakei in den übrigen Beitrittsstaaten keine speziellen staatlich geförderten oder getragenen Kreditinstitute für die Tourismuswirtschaft.

Die Slowakische Garantie- und Entwicklungsbank arbeitet mit dem Wirtschaftsministerium zusammen und verwaltet nicht rückzahlbare Darlehen für die Errichtung von Tourismuseinrichtungen.

VII. Zielgruppenspezifische Angebote

83. Welche Angebote im Bereich Familientourismus (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof, familienfreundliche Ferienanlagen) bestehen in den einzelnen Beitrittsländern und welchen Anteil am gesamttouristischen Angebot machen diese jeweils aus?

Grundsätzlich zeichnet sich in allen Beitrittsstaaten bis auf die zwei Inselstaaten eine steigende Tendenz zum „Urlaub auf dem Lande“ ab. Genaue Zahlen kann die Bundesregierung nicht vorlegen.

Malta und Zypern sind bemüht, das Angebot im Bereich „Familienurlaub“ kontinuierlich auszubauen.

In Estland besteht im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ die Vereinigung „Eesti Maaturism“ mit insgesamt 270 Mitgliedsunternehmen, die entsprechende Urlaubsangebote vermittelt. Insgesamt ist die wirtschaftliche Bedeutung nicht sehr groß, da der Schwerpunkt des Tourismus bisher auf der Hauptstadt Tallinn liegt.

84. Welche Angebote im Bereich Jugendtourismus (z. B. Jugendherbergen, Ferienlager) bestehen in den einzelnen Beitrittsstaaten und welchen Anteil am gesamttouristischen Angebot machen diese jeweils aus?

Im Bereich Jugendtourismus bestehen in den einzelnen Beitrittsländern zahlreiche Angebote.

In Lettland bestehen drei Jugendherbergen in der Hauptstadt Riga und acht außerhalb der Hauptstadt. Im Sommer besteht für Schulkinder die Möglichkeit

zur Teilnahme an thematischen (z. B. für Englischlernen, Zeichnen, Sport etc.) Ferien- und Sommerlagern. Angaben zum Anteil am gesamttouristischen Angebot sind nicht verfügbar.

Es gab in Litauen Ende 2002 vier Jugendherbergen, 6 Touristenherbergen, Campingplätze und 23 Kinderferienlager.

In Tschechien gibt es im Bereich des Jugendtourismus relativ viele Angebote – z. B. Jugendherbergen, Ferienlager oder Studentenwohnheime, die v. a. während der Ferien für die Unterkunft zur Verfügung stehen. Dies macht am gesamttouristischen Angebot (einschließlich der individuellen Unterkünfte) einen Anteil von 25 % aus. Allerdings werden diese Einrichtungen oft auch von Familien sowie von Erwachsenen benutzt.

Die Statistiken geben an, dass es in der Slowakei im Jahr 2002 insgesamt 104 Jugend- und Touristenherbergen sowie Berghütten gab. Sieben Studentenwohnheime und Jugendheime dienten als „youth hostels“. Die Anzahl der Ferienlager wird nicht ausgewiesen.

In Polen werden zahlreiche Ferienlager für Kinder und Jugendliche angeboten.

Angebote für Jugendtourismus in Ungarn betreffen Ferien- und Zeltlager, Aktiv- und Abenteuer- sowie Badeurlaub. Über Anteile am Gesamtangebot gibt es keine Angaben.

In Slowenien gibt es 16 registrierte Jugendherbergen, die in das internationale Netz der Jugendherbergen eingebunden sind. Slowenien verfügt über keine spezialisierten und zertifizierten Angebote im Bereich Jugendtourismus.

Im Bereich Jugendtourismus gibt es auf Zypern keine Angebote.

Jugendtourismus auf Malta wird vorwiegend als Sprachurlaub zum Erlernen der englischen Sprache genutzt. Jugendliche können diesen z. B. bei Gasteltern verbringen.

85. Welche Konkurrenz besteht für deutsche Anbieter von Familien- und Jugendtourismus durch entsprechende Angebote in den Beitrittsstaaten und welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung nach dem EU-Beitritt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben lassen die Angebote im Familien- und Jugendtourismus der betreffenden Länder gegenwärtig keine Konkurrenzsituation für deutsche Anbieter erwarten. Allerdings erkennen einige Beitrittsstaaten zunehmend die in diesem Markt liegenden touristischen Potenziale. So hat sich z. B. der zweitgrößte polnische Anbieter (Fonds Arbeitnehmerferien) auf Familienurlaub und Ferienlager für Kinder und Jugendliche spezialisiert.

86. Welche Jugendaustauschprogramme mit den Beitrittsländern werden von der EU und der Bundesregierung mit welchen finanziellen Mitteln gefördert?

Die von der Bundesregierung für internationale Jugendarbeit, darunter Jugendbegegnungen, Austausch von Fachkräften, work-camps, Sprachkurse u. a. m. zur Verfügung gestellten Mittel kommen überwiegend aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). Unter dem Gesichtspunkt der auswärtigen Kulturpolitik fördert das Auswärtige Amt ergänzend ausgewählte Programme. Seit Anfang der 90er Jahre ist die Kooperation mit den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ein Schwerpunkt in der internationalen Jugendarbeit.

Die Förderung der jugendpolitischen Arbeit in den nachfolgenden EU-Beitrittsstaaten durch die Bundesregierung erfolgt auf der Basis bilateraler Abkommen:

- Polen: Abkommen von 1989 über den Jugendaustausch, Deutsch-Polnisches Jugendwerk seit 1991 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: 4,6 Mio. Euro);
- Tschechische Republik: Abkommen von 1990 (CSFR) und Absichtserklärung von 1996 zur Einrichtung eines Koordinierungszentrums TANDEM sowie Erklärung der Jugendminister von 2001 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: 1,04 Mio. Euro);
- Slowakische Republik: Ressortvereinbarung von 1997 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: ca. 75 000 Euro);
- Ungarn: Ressortvereinbarung von 1992 in Ablösung der Vereinbarung von 1987 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: ca. 210 000 Euro);
- Estland: Ressortvereinbarung von 1993 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: ca. 73 000 Euro);
- Litauen: Ressortvereinbarung von 1994 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: ca. 85 000 Euro);
- Lettland: Ressortvereinbarung von 1994 (Fördersumme von deutscher Seite 2003: ca. 70 000 Euro).

Mit Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates wurde im Jahr 2000 das EU-Aktionsprogramm JUGEND für die Jahre 2000 bis 2006 mit einem Budget von 520 Mio. Euro initiiert, das auch sämtlichen EU-Beitrittsländern und -kandidaten zur Verfügung steht. Dieses Programm wurde 2001 um weitere 10 Mio. Euro für den Zeitraum 2003 bis 2006 aufgestockt. Der deutsche Anteil für 2003 betrug insgesamt 7,98 Mio. Euro, davon 764 100 Euro für grenznahe Zusammenarbeit mit den polnischen und tschechischen Partnern.

87. Wie groß ist das Angebot im Kur- und Heilbäderbereich in den einzelnen Beitrittsländern?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gibt es in den einzelnen Beitrittsstaaten folgende Angebote im Kur- und Heilbäderbereich:

In Estland gibt es 17 Kur- und Heilbäder mit insgesamt 3 059 Betten.

Lettland verfügt über 25 derartige Einrichtungen.

Es gibt in Litauen vier Kurorte: Neringa, Palanga, Druskininkai und Birštonas. Ende 2002 gab es in Litauen 32 Kur- und Heilunternehmen mit insgesamt 8 534 Plätzen.

Tschechien stellt – dank der günstigen geologischen Bedingungen – ein Land mit großer Kur- und Heilbadtradition dar. Insgesamt befinden sich dort 105 Kur- und Heilbadeinrichtungen (36 Kurbäder), die im Jahre 2002 mehr als 304 000 Gäste (davon 29,6 % Ausländer) zählten, und die damit eine wichtige Rolle in der tschechischen Tourismuswirtschaft spielen. Die ältesten, größten und meist besuchten Kurbäder befinden sich im Westböhmen (Karlsbad, Marienbad und Franzensbad).

Der Verband der slowakischen Heilbäder und Mineralquellen gibt an, dass er 21 Heilbäder als seine Mitglieder zählt.

Ungarn verfügt über ein sehr ausgiebiges und vielfältiges Angebot im Kur- und Heilbäderbereich; rd. 10 % der ausländischen Touristen kommen wegen des Besuchs dieser Kureinrichtungen nach Ungarn.

Das Angebot im Kur- und Heilbäderbereich ist in Slowenien vielfältig und wächst dynamisch.

Auf Malta und Zypern ist das Angebot im Kur- und Heilbäderbereich klein. Es wird dort nur von den größeren Hotels angeboten.

88. Welche Konkurrenz besteht für deutsche Kurorte und Heilbäder durch entsprechende Angebote in den einzelnen Beitrittsstaaten und welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung nach dem EU-Beitritt?

Vor dem Hintergrund der hohen Qualität des Kur- und Bäderwesens sowie der ausgezeichneten Gesundheitsvorsorge- und Rehabilitationsleistungen in Deutschland haben die deutschen Heilbäder und Kurorte nach Auffassung der Bundesregierung gute Chancen im internationalen Markt – auch nach der EU-Osterweiterung. Dafür sprechen die seit 1999 wachsenden Gäste- und Übernachtungszahlen in den hochprädikatisierten Heilbädern und Kurorten. Aber auch die EU-Beitrittsstaaten – insbesondere die Tschechische Republik, die Slowakische Republik und Ungarn – verfügen über ein nicht zu unterschätzendes Potenzial an Kurangeboten in guter Qualität und zu niedrigen Preisen, was von den deutschen Anbietern für Kuren durchaus ernst genommen werden muss.

89. Gibt es EU-weite oder internationale einheitliche technische und medizinische Standards im Kur- und Heilbäderbereich?

Inwieweit erfüllen die Beitrittsstaaten diese Standards?

Bislang gibt es keine einheitlichen technischen und medizinischen Standards auf europäischer Ebene für das Kurwesen. Die in Deutschland entwickelten Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen sind auf die Verhältnisse in den Beitrittsländern nicht übertragbar. Der 1996 gegründete Europäische Heilbäderverband, dem 17 Mitglieder angehören – darunter der Deutsche Heilbäderverband e. V. und die Verbände aus fünf Beitrittsländern –, bemüht sich um die Entwicklung gemeinsamer Standards.

90. Inwieweit werden Kuren der deutschen Bevölkerung in den einzelnen Beitrittsstaaten von den deutschen Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern mitfinanziert und welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung hier nach dem EU-Beitritt?

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 18 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) können die Krankenkassen die Kosten für Kuren im Ausland nur übernehmen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit im Inland nicht möglich ist. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird von dieser Möglichkeit in den Beitrittsländern bislang allenfalls in marginalem Umfang Gebrauch gemacht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden jedoch die Grundsätze des freien Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrags auch im Bereich der sozialen Sicherung Anwendung (vgl. zuletzt Müller-Fauré/van Riet, Rs. C 385/99). Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) können danach Kostenerstattung für ohne vorherige Genehmigung im EU-Ausland bezogene ambulante Leistungen in Höhe der Kosten beanspruchen, die dem Versicherungsträger im Inland entstanden wären. Voraussetzung ist jedoch, dass der Leistungskatalog des SGB V die Leistungen vorsieht.

Für die deutsche gesetzliche Rentenversicherung sieht der Leistungskatalog des SGB IX in Verbindung mit dem SGB VI Kuren im angesprochenen Sinne nicht vor. Zu stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wird auf die Antwort zu Frage 92 verwiesen.

91. Inwieweit werden Kuren von Bürgern der einzelnen Beitrittsländer in Deutschland von den jeweiligen Sozialkassen mitfinanziert und welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung hier nach dem EU-Beitritt?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wird mit Ausnahme der Slowakei in keinem Beitrittsland eine Kur im Ausland durch die Sozialkasse mitfinanziert.

In der Slowakei werden die Kuren im Ausland nur unter Voraussetzung der Erfüllung von strengen Kriterien aus den Mitteln der Sozialversicherung finanziert.

92. Ist es vorgesehen, dass deutsche Kranken- und Rentenversicherungsträger künftig vertragliche Bindungen mit Anbietern im Ausland für stationäre Heilverfahren abschließen können?

Wenn ja, auf welche Weise soll gewährleistet werden, dass die in Deutschland übliche Qualitätssicherung überprüft werden kann?

Im Rahmen der Reform der GKV ist beabsichtigt, den Krankenversicherungsträgern der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zu geben, mit Leistungserbringern im Ausland Verträge zu schließen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen verpflichtet werden, eine hinreichende Qualität der medizinischen Versorgung im Ausland zu gewährleisten, indem sie entsprechende Vereinbarungen treffen und sich vertraglich eine Kontrolle und Nachprüfung vorbehalten.

Für den Bereich der medizinischen Rehabilitation gilt grundsätzlich für alle Leistungsträger § 18 Satz 1 SGB IX. Danach können Sachleistungen auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Die Vorschrift geht davon aus, dass Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich im Inland zu erbringen sind. Auch bei Leistungserbringung im Ausland hat die Qualitätssicherung über entsprechende Vereinbarungen zu erfolgen, die im Einzel- oder generellen Belegungsvertrag zu treffen sind (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nicht vorgesehen.

93. Sollen ambulante und stationäre Leistungen im Kur- und Rehabilitationsbereich auch dann im Ausland erbracht werden können, wenn der Leistungskatalog der ausländischen Sozialversicherung solche Maßnahmen nicht vorsieht?

Für die Ansprüche der Versicherten der GKV ist der Leistungskatalog des SGB V maßgebend. Ungeachtet der Ausgestaltung des jeweiligen Gesundheitssystems ist der in der GKV Versicherte berechtigt, sich die ihm nach deutschem Recht zustehenden ambulanten Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu besorgen und bis zur Höhe der im Inland anfallenden Kosten erstatten zu lassen.

Für den Bereich der Rehabilitation sieht das deutsche Leistungsrecht eine Gegenseitigkeitsklausel im angesprochenen Sinne ebenfalls nicht vor (vgl. § 18 Satz 1 SGB IX).

94. Welche Angebote im Bereich „Nachhaltiger Tourismus/Naturtourismus“ gibt es in den einzelnen Beitrittsstaaten?

In jedem Beitrittsland gibt es Angebote im Bereich „Nachhaltiger Tourismus/Naturtourismus“. Auf diesem Feld sehen viele Beitrittsländer Potenzial und sind bemüht, in strukturschwachen Regionen diese Art des Tourismus zu fördern.

95. Welche Angebote im Bereich Erlebnisurlaub/Abenteuerurlaub (z. B. Wassersport, Mountainbike usw.) gibt es in den einzelnen Beitrittsländern?

Angebote im Bereich Erlebnis- oder Abenteuerurlaub gibt es in jedem Beitrittsland.

In den drei baltischen Staaten fallen unter diese Angebote z. B. Kanufahren, Skilaufen, Reiten, Wandern, Bungee-Springen, Segeln und Bootfahren.

Malta und Zypern spezialisieren sich als Urlaubsinseln auf alle erdenklichen Strand- und Wassersportarten, sowie auf den Radsport (z. B. Mountainbiking).

VIII. Auswirkungen auf die Region Kaliningrad

96. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für den Tourismus in der Region Kaliningrad durch die EU-Osterweiterung?

Die Bundesregierung erwartet, dass sich die EU-Osterweiterung positiv auf die Region Kaliningrad auswirken wird, da die Region durch den Beitritt unmittelbar an die EU heranrückt und nicht mehr durch Transitländer getrennt ist.

97. Gibt es Planungen für konkrete Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung oder der Europäischen Union für die Region Kaliningrad, um dortigen möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken?

Tourismusspezifische bilaterale Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung oder der EU für die Region Kaliningrad sind bisher nicht geplant. Allerdings kommen die zahlreichen TACIS-Projekte der EU indirekt auch dem Tourismus im Gebiet Kaliningrad zugute.

Die Bundesregierung wird in naher Zukunft ein Generalkonsulat in Kaliningrad eröffnen. Zudem würde die Bundesregierung die Wiederaufnahme einer direkten Zugverbindung zwischen Berlin und Kaliningrad begrüßen, was einen enormen Fortschritt für die Tourismusentwicklung in dieser Region bedeuten würde.

